Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Juli 2004

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität

(EZB/2004/15)

(2004/808/EG)

(ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Leitlinie EZB/2007/3 der Europäischen Zentralbank vom 31. Mai 2007	L 159	48	20.6.2007

▼B

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. Juli 2004

über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität

(EZB/2004/15)

(2004/808/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) umfassende und zuverlässige Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie das Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, in denen die Hauptpositionen ausgewiesen sind, die die monetäre Lage und die Devisenmärkte im Euro-Währungsgebiet beeinflussen.

(2) Artikel 5.1 Satz 1 der Satzung verpflichtet die Europäische Zentralbank (EZB) dazu, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) entweder von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten einzuholen. Zu diesem Zweck arbeitet sie gemäß Artikel 5.1 Satz 2 mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen. Gemäß Artikel 5.2 werden die in Artikel 5.1 genannten Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt.

(3) Die zur Erfüllung der Anforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz- und Auslandsvermögensstatistik erforderlichen Daten können von den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, erhoben und/oder erstellt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß Artikel 5.1 der Satzung für bestimmte, gemäß dieser Leitlinie wahrzunehmende Aufgaben die Zusammenarbeit zwischen der EZB bzw. den NZBen und den genannten zuständigen Behörden erforderlich. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank [1] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die organisatorischen Aufgaben im Bereich der Statistik wahrzunehmen und eng mit dem ESZB zusammenzuarbeiten, um die Erfüllung der sich aus Artikel 5 der Satzung ergebenden Pflichten sicherzustellen.

(4) Ein Teil der erforderlichen statistischen Daten bezieht sich auf die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, das damit verbundene Vermögenseinkommen und auf den Auslandsvermögensstatus, für die das Eurosystem die Hauptverantwortung trägt. Damit sie ihre Pflicht, die EZB in diesem Bereich zu unterstützen, erfüllen können, sollten die NZBen über das erforderliche statistische Fachwissen verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Konzepte und Methodik sowie die Erhebung, Erstellung, Analyse und Übermittlung von Daten. In Irland erfolgt die Erhebung und Erstellung der entsprechenden statistischen Daten durch das Central Statistics Office (CSO). Zur Erfüllung der statistischen Anforde-

[1] ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

▼B

rungen der EZB arbeiten die Central Bank and Financial Services Authority und das CSO gemäß der Empfehlung EZB/2004/16 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität ([1]) zusammen. Die Empfehlung EZB/2004/16 ist auch an das Ufficio Italiano dei Cambi gerichtet, das gemeinsam mit der Banca d'Italia für die Erhebung und Erstellung der entsprechenden statistischen Daten in Italien zuständig ist.

(5) Seit Verabschiedung der Leitlinie EZB/2003/7 vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität ([2]) wurden deutliche Fortschritte im Hinblick auf neue Anforderungen und Methoden zur Datenerhebung und -erstellung innerhalb des Euro-Währungsgebiets erzielt. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leitlinie EZB/2003/7 durch die vorliegende Leitlinie zu ersetzen.

(6) Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen verbunden sind, wurde es für erforderlich erachtet, gemeinsame Ansätze für die Erhebung dieser Daten im gesamten Euro-Währungsgebiet zu definieren. Ab März 2008 müssen die Systeme zur Erhebung von Daten über Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet einem gemeinsamen Standard entsprechen, das heißt, einem der vier Modelle, die — wie in der in Anhang VI enthaltenen Tabelle dargelegt — mindestens die Erhebung vierteljährlicher Bestände auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen umfassen. Das zur Verfügung stehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank (Centralised Securities Database — CSDB) gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die neuen Datenerhebungssysteme den Betrieb aufnehmen können. Sofern daher das „Dokument über den Projektabschluss" für Phase 1 des CSDB-Projekts dem EZB-Rat nicht bis Ende März 2005 über den Ausschuss für Statistik des ESZB (Statistics Committee — STC) vorgelegt wird, verschiebt sich diese Frist (ebenso wie die Termine, die für andere Anforderungen im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen gelten) um denselben Zeitraum, um den die Vorlage zu spät erfolgte. Das ESZB sollte zudem bis Mitte 2006 beurteilen, ob die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere in der CSDB und die Vereinbarungen bezüglich des Datenaustauschs mit den Mitgliedstaaten ausreichen, um die NZBen oder gegebenenfalls andere zuständige Statistikbehörden in die Lage zu versetzen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards zu entsprechen. Um die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der nach Emittentensektoren aufgegliederten Wertpapieranlagen, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben wurden, gemäß den in Anhang II, Tabelle 13 enthaltenen Fristen zu ermöglichen, stellt die EZB den NZBen die CSDB-Informationen mindestens 15 Monate vor den Stichtagen zur Verfügung.

(7) Die Meldung von Daten über Transaktionen und Positionen in Forderungen und/oder Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets gegenüber Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ist erforderlich, um die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Wertpapieranlagen (und damit verbundenen Vermögenseinkommen) zu erfüllen. Die Daten werden zur Erstellung der aggregierten Transaktionen und Positionen des Euro-Währungsgebiets in Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und der Ausgaben in Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen verwendet. Dies

([1]) ABl. C 292 vom 30.11.2004.
([2]) ABl. L 131 vom 28.5.2003, S. 20.

▼B

entspricht den nationalen Anforderungen bzw. bewährter Berichtspraxis.

(8) Die CSDB, die künftig für viele verschiedene statistische (Erstellung und Aufbereitung) sowie nicht statistische (ökonomische Analyse, Analyse der finanziellen Stabilität und der operationalen Vorgänge) Zwecke verwendet wird, wird den NZBen zugänglich gemacht. Vorbehaltlich rechtlicher Auflagen wird der Dateninhalt zudem den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, zugänglich gemacht. Dies wird diese insbesondere bei der Aufbereitung der erforderlichen Daten für die Erstellung der Statistik über Transaktionen und Positionen des Euro-Währungsgebiets im Bereich der Wertpapieranlagen unterstützen. Durch die Kombination von Daten der CSDB mit Daten, die auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erhoben wurden, sollte eine genaue Erstellung von Transaktionen und Positionen in Wertpapieranlagen, die von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets begeben wurden und von Gebietsansässigen anderer Länder des Euro-Währungsgebiets gehalten werden, möglich sein. Dies wird letztlich die Erstellung einer Gliederung der Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren ermöglichen.

(9) Die Verwendung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und des Auslandsvermögensstatus für die Erstellung des Kontos (Bestände) der übrigen Welt in der vierteljährlichen Kapitalbilanz für das Euro-Währungsgebiet macht die vierteljährliche Erstellung der Statistik zum Auslandsvermögensstatus erforderlich. Darüber hinaus ist es für die Kapitalbilanz des Euro-Währungsgebiets und für die monetäre Analyse erforderlich, Einlagen von Krediten zu trennen und den übrigen Kapitalverkehr zu identifizieren. Außerdem erfordert die Bewertung der Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen des Euro-Währungsgebiets eine weitere Gliederung nach dem Kriterium, ob ein Unternehmen, in das eine Direktinvestition getätigt wird, an der Börse notiert ist oder nicht.

(10) Für die jährliche Bewertung der internationalen Rolle des Euro werden statistische, nach Währung gegliederte Daten über Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen benötigt, um die Rolle des Euro als Anlagewährung beurteilen zu können.

(11) Der Rahmen zur Beurteilung der Qualität der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus des Euro-Währungsgebiets sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem vom Internationalen Währungsfonds (IWF) entwickelten Rahmen zur Beurteilung der Datenqualität („Data Quality Assessment Framework“) festgelegt werden. Sofern dies angemessen ist, sollten die NZBen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, die Qualität der von ihnen gelieferten Daten beurteilen. Die geeigneten Kriterien zur Beurteilung der Qualität der Daten, darunter Aktualität, Exaktheit, Plausibilität, interne und externe Konsistenz sowie Zuverlässigkeit werden festgelegt.

(12) Die Übermittlung vertraulicher statistischer Daten durch die NZBen an die EZB erfolgt in dem Umfang und Detaillierungsgrad, der zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB erforderlich ist. In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, statistische Daten liefern, die als vertraulich gekennzeichnet sind, sollte die EZB diese lediglich im Rahmen der Erfüllung von im Zusammenhang mit dem ESZB stehenden Aufgaben verwenden.

(13) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie zu entwickeln. Diese Änderungen dürfen jedoch weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch die Meldebelastung

▼B

der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten berühren. Bei diesem Verfahren wird der Position des STC Rechnung getragen. Die NZBen können über den STC technische Änderungen der Anhänge der vorliegenden Leitlinie vorschlagen.

(14) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

— „teilnehmender Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, der die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag eingeführt hat;

— „Gebietsansässiger“: der Begriff hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98;

— „Euro-Währungsgebiet“: das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB. Gebiete, die zu Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gehören oder mit Letzteren assoziiert sind, werden in Anhang II, Tabelle 10 aufgeführt;

— „Eurosystem“: die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die EZB;

— „grenzüberschreitende Transaktion“: jede Transaktion, die Forderungen oder Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise begründet oder erfüllt, bzw. jede Transaktion, durch die ein Recht an einer Sache zwischen Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und Gebietsfremden übertragen wird;

— „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“: der Bestand an finanziellen Forderungen und finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden. Grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten umfassen darüber hinaus auch i) Grund und Boden, materielle nicht produzierte Vermögensgüter sowie sonstiges unbewegliches Vermögen, die sich physisch außerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Eigentum von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets befinden bzw. die sich innerhalb des Euro-Währungsgebiets und im Eigentum von Gebietsfremden befinden; sowie ii) Gold und Sonderziehungsrechte (SZRe) im Besitz von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets.

  Die Begriffe „grenzüberschreitende Forderungen und Verbindlichkeiten“ und „grenzüberschreitende Transaktionen“ umfassen jedoch auch Positionen und Transaktionen in Forderungen bzw. Verbindlichkeiten von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets gegenüber Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, soweit dies für die Erstellung der „Wertpapieranlagen“ und der „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ innerhalb der Zahlungsbilanzstatistik und der „Wertpapieranlagen“ innerhalb der Statistik über den Auslandsvermögensstatus, die das Euro-Währungsgebiet abdecken, erforderlich ist;

— „Währungsreserven“: hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten. Sie umfassen darüber hinaus Gold, die Reservepositionen beim IWF sowie Sonderziehungsrechte (SZRe);

— „sonstige Fremdwährungsaktiva“: i) Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, die auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, sowie ii) auf Fremd-

▼B

währung lautende Forderungen des Eurosystems gegenüber Gebietsfremden, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen;

— „reservenbezogene Verbindlichkeiten“: feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse innerhalb des Eurosystems, die den Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems ähnlich sind;

— „Zahlungsbilanz“: die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die grenzüberschreitenden Transaktionen während eines Berichtszeitraums gibt;

— „Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität“: (nachfolgend als „Offenlegungstableau“ bezeichnet): die Statistik, die in sachgemäßer Gliederung Auskunft über die Bestände an Währungsreserven, sonstigen Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogenen Verbindlichkeiten des Eurosystems zu einem Stichtag gibt;

— „Auslandsvermögensstatus“: die sachgemäß gegliederte statistische Aufstellung der Bestände an grenzüberschreitenden finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten zu einem Stichtag;

— Datenerhebung „auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen“: die Erhebung von Daten, die nach einzelnen Wertpapieren gegliedert sind.

Artikel 2

Statistische Pflichten der NZBen

(1) Die NZBen stellen der EZB Daten über grenzüberschreitende Transaktionen und Positionen sowie über Bestände an Währungsreserven, sonstige Fremdwährungsaktiva und reservenbezogene Verbindlichkeiten zur Verfügung, die es der EZB ermöglichen, die Statistik über die aggregierte Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets sowie das Offenlegungstableau des Euro-Währungsgebiets zu erstellen. Die Daten werden gemäß den in Anhang II, Tabelle 13 enthaltenen Fristen zur Verfügung gestellt.

(2) Wenn einzelne wichtige Ereignisse oder Revisionen zu signifikanten Datenveränderungen führen, oder auf Anfrage der EZB, müssen die Daten um ohne weiteres verfügbare Informationen zu den betreffenden Ereignissen und Gründen für die Revisionen ergänzt werden.

(3) Die erforderlichen Daten für monatliche und vierteljährliche Transaktionen sowie vierteljährliche und jährliche Positionen werden der EZB gemäß den Anhängen I, II und III zur Verfügung gestellt. Diese Anhänge entsprechen geltenden internationalen Standards, insbesondere der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF (Fifth edition of the International Monetary Fund Balance of Payments Manual — BPM5). Insbesondere die erforderlichen Daten über Transaktionen und Positionen bezüglich Forderungen aus Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets, nach Sektor des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert, werden gemäß Anhang I, Abschnitte 1.1, 1.2 und 3 sowie Anhang II, Tabellen 1, 2, 4 und 5 zur Verfügung gestellt.

(4) Die erforderlichen Daten zur Zahlungsbilanz werden monatlich und vierteljährlich zur Verfügung gestellt. Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten enthalten eine geografische Gliederung im Hinblick auf die in Anhang II, Tabelle 9 aufgeführten Geschäftspartner. Die erforderlichen Daten zum Offenlegungstableau werden zum Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden vierteljährlich und jährlich zur Verfügung gestellt. Die jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus enthalten eine geografische Gliederung im Hinblick auf die in Anhang II, Tabelle 9 aufgeführten Geschäftspartner.

▼B

(5) Für die Analyse der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung werden die erforderlichen, nach Währung gegliederten Daten halbjährlich gemäß Anhang II, Tabelle 6 zur Verfügung gestellt.

▼M1

(6) Ab März 2008 entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle, beginnend mit den Daten über Transaktionen im Januar 2008 und über Positionen zum Jahresende 2007. Das gewählte Modell kann stufenweise eingeführt werden, um die jeweilige NZB in die Lage zu versetzen, das in Anhang VI festgelegte Erfassungsziel für Wertpapierbestände per Dezember 2008 bis spätestens März 2009 zu erreichen.

(7) a) Im Hinblick auf Mitgliedstaaten, die den Euro am oder nach dem 1. Januar 2007 einführen, sind sowohl die NZB des betreffenden Mitgliedstaats als auch die NZBen aller anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichtet, der EZB zu dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitgliedstaat den Euro einführt, zurückliegende Daten entsprechend den in den Tabellen 1 bis 8 in Anhang II geforderten Daten zur Verfügung zu stellen, um die Ermittlung der Aggregate für das Euro-Währungsgebiet in seiner neuen Zusammensetzung zu ermöglichen. Diese NZBen stellen die zurückliegenden Daten ab den nachstehend festgelegten Stichtagen zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind die in Tabelle 13 enthaltenen Gliederungen, für die der in dieser Tabelle angegebene Zeitraum als frühester Berichtszeitraum gilt. Sämtliche zurückliegenden Daten, die zur Verfügung gestellt werden, können auf bestmöglichen Schätzungen beruhen.

i) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU vor Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 1999.

ii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU im Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab 2004.

iii) Wenn der Mitgliedstaat, welcher den Euro einführt, der EU nach Mai 2004 beigetreten ist, umfassen die zurückliegenden Daten mindestens den Zeitraum ab dem Beitritt zur EU.

b) Enthalten die in Unterabsatz a genannten zurückliegenden Daten nicht bereits monatliche Beobachtungswerte, die fünf Jahre für jede der vier Hauptunterpositionen der Leistungsbilanz der Zahlungsbilanz abdecken, namentlich Warenhandel, Dienstleistungen, Erwerbs- und Vermögenseinkommen und laufende Übertragungen, müssen die NZBen sicherstellen, dass die von ihnen zur Verfügung gestellten Daten die entsprechenden Beobachtungswerte beinhalten.

c) Abweichend von Unterabsatz a wird von der Banque centrale du Luxembourg keine Übermittlung zurückliegender Daten für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum und von der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique eine Übermittlung gemeinsamer zurückliegender Daten für Belgien und Luxemburg für den im Dezember 2001 abgelaufenen Zeitraum verlangt.

▼B

Artikel 3

Vorlagefrist

(1) Die zur Erstellung der monatlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten werden der EZB bis zum Geschäftsschluss des 30. Arbeitstages nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

▼B

(2) Die für die Erstellung der vierteljährlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten werden der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(3) Die für die Erstellung des Offenlegungstableaus des Eurosystems erforderlichen Daten werden der EZB innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(4) Ab dem 1. Januar 2005 werden die für die Erstellung des vierteljährlichen Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erforderlichen Daten der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Quartals, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

(5) Die für die Erstellung des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets erforderlichen jährlichen Daten werden der EZB innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

▼M1

(6) Nach Emissionswährung gegliederte Transaktionen und Positionen in Schuldverschreibungen werden der EZB innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung gestellt.

▼B

(7) Revisionen, die die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets betreffen, werden der EZB gemäß dem in Anhang IV dargelegten Zeitplan zur Verfügung gestellt.

(8) Die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene erfolgt in der Weise, dass die in diesem Artikel genannten Fristen eingehalten werden können.

Artikel 4

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind

(1) In den Fällen, in denen zuständige Behörden, die keine NZBen sind, einige oder alle in Artikel 2 genannten Daten liefern, verpflichten sich die NZBen, geeignete Modalitäten der Zusammenarbeit mit diesen Behörden zu vereinbaren, um eine dauerhafte Datenübermittlungsstruktur zu gewährleisten, die die Standards der EZB, insbesondere im Hinblick auf die Datenqualität, und sämtliche sonstigen in dieser Leitlinie genannten Anforderungen der EZB erfüllt, es sei denn, das gleiche Ergebnis wird bereits auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften erzielt.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen sowie dem Auslandsvermögensstatus sind die NZBen dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Konzepte und Methodik sowie die Datenerhebung, -erstellung, -analyse und -übermittlung in diesen Bereichen aufrechterhalten bleiben und weiterentwickelt werden.

(3) In den Fällen, in denen zuständige nationalen Behörden, die keine NZBen sind, statistische Daten liefern, die als vertraulich gekennzeichnet sind, verwendet die EZB solche Daten ausschließlich zur Erfüllung von im Zusammenhang mit dem ESZB stehenden statistischen Aufgaben, es sei denn, die Berichtspflichtigen oder die betreffenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekte oder Zweigniederlassungen, von denen die Daten stammen, — vorausgesetzt, diese können als solche identifiziert werden — haben ausdrücklich ihre Zustimmung zur Verwendung solcher Daten zu anderen Zwecken gegeben.

▼B

Artikel 5

Übermittlungsstandard

Die erforderlichen statistischen Daten werden der EZB in einer Form zur Verfügung gestellt, die den in Anhang IV genannten Anforderungen entspricht.

Artikel 6

Qualität der statistischen Daten

(1) (1)Unbeschadet der in Anhang V genannten Überwachungsaufgaben der EZB stellen die NZBen die Überwachung und die Bewertung der Qualität der statistischen Daten sicher, die der EZB zur Verfügung gestellt werden, und dabei arbeiten sie gegebenenfalls gemäß Artikel 4 mit den zuständigen Behörden, die keine NZBen sind, zusammen. Die EZB bewertet die Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie die Daten zum Offenlegungstableau des Euro-Währungsgebiets in vergleichbarer Weise. Diese Bewertung wird rechtzeitig vorgenommen. Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat jährlich über die Qualität der Daten.

(2) Die Beurteilung der Qualität der Daten über Transaktionen und Positionen in Wertpapieranlagen sowie der Daten über das damit verbundene Vermögenseinkommen ist davon abhängig, dass die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere in der CSDB ausreichend ist. Als Verwalter der CSDB überwacht die EZB, ob die Abdeckung der Informationen über Wertpapiere ab Juni 2006 ausreicht, um es den NZBen oder gegebenenfalls den anderen zuständigen Behörden zu ermöglichen, den in dieser Leitlinie festgelegten Qualitätsstandards vollständig zu entsprechen.

(3) Für die Lieferung von Daten über Transaktionen und Positionen bezüglich Forderungen aus Anlagen in Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets, die nach Sektor des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert sind, ist die Verwendung von Schätzwerten gestattet bis die Verwendung von Datenerhebungssystemen, bei denen die Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erfolgt, verbindlich wird.

(4) Für die Lieferung von Daten über die Emissionswährung hinsichtlich der Daten über Wertpapieranlagen ist die Verwendung von Schätzwerten gestattet bis die Verwendung von Datenerhebungssystemen, bei denen die Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erfolgt, verbindlich wird.

▼M1

(4a) Für die folgenden Gliederungen in Anhang II, Tabelle 2 sind bestmögliche Schätzungen zulässig:

a) Unterpositionen „Übriges Vermögenseinkommen“: I C 2.3.1 bis C 2.3.3 sowie „Nachrichtliche Positionen“ 1 bis 4,

b) Unterpositionen „Laufende Übertragungen“: I D 1.1 bis D 1.8 sowie D 2.2.1 bis D 2.2.11, und

c) Unterpositionen „Vermögensübertragungen“: II A.1 und A.2.

▼B

(5) Die von der EZB durchgeführte Überwachung der Qualität der statistischen Daten kann auch die Überprüfung der vorgenommenen Revisionen dieser Daten umfassen: Zum einen um die jeweils aktuellste Auswertung der statistischen Daten zu berücksichtigen, um somit deren Qualität zu verbessern, zum anderen um eine möglichst weitgehende Konsistenz zwischen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen für die verschiedenen Berichtsfrequenzen zu gewährleisten.

▼B

Artikel 7

Vereinfachtes Änderungsverfahren

Unter Berücksichtigung der Position des STC ist das Direktorium der EZB befugt, technische Änderungen der Anhänge dieser Leitlinie vorzunehmen, wenn durch diese Änderungen weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen geändert noch die Meldebelastung der Berichtspflichtigen in den Mitgliedstaaten berührt wird.

Artikel 8

Aufhebung

Die Leitlinie EZB/2003/7 wird aufgehoben.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Diese Leitlinie tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Artikel 10

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

Die statistischen Anforderungen der Europäischen Zentralbank

1. **Zahlungsbilanz**

Die Europäische Zentralbank (EZB) schreibt Zahlungsbilanzstatistiken für zwei Berichtszeiträume vor: monatlich und vierteljährlich für die jeweiligen Kalenderberichtszeiträume. Die jährlichen Daten werden durch Addition der Daten, die die Mitgliedstaaten vierteljährlich für das betreffende Jahr melden, erstellt. Die Zahlungsbilanzstatistiken sollen so weit wie möglich mit anderen Statistiken, die für die Durchführung der Geldpolitik zur Verfügung gestellt werden, konsistent sein.

1.1 *Monatliche Zahlungsbilanz*

Zweck

Zweck der monatlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, die Hauptpositionen aufzuzeigen, die Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte ausüben (vgl. Anhang II, Tabelle 1).

Anforderungen

Es ist unerlässlich, dass sich die Daten zur Aufstellung der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets eignen.

Angesichts der kurzen Frist für die Lieferung der monatlichen Zahlungsbilanzdaten, ihrer hochaggregierten Form und ihrer Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geldpolitik sowie für Devisengeschäfte lässt die EZB, wo es unvermeidlich ist, gewisse Abweichungen von internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie) zu. Die Erstellung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. In Abstimmung mit der EZB können die nationalen Zentralbanken (NZBen) die Daten zur Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist erforderlich, akzeptiert die EZB auch Schätzungen oder vorläufige Daten.

Für die Positionen der Zahlungsbilanzstatistik müssen Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten (bzw. Einnahmen und Ausgaben für die Positionen der Leistungsbilanz) gemacht werden. Dies erfordert im Allgemeinen, dass die NZBen bei den außenwirtschaftlichen Transaktionen durchgehend zwischen Transaktionen mit Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und Transaktionen mit Gebietsfremden unterscheiden.

Wenn sich der Teilnehmerkreis des Euro-Währungsgebiets ändert, müssen die NZBen ihre Abgrenzung der Definition der Länderzusammensetzung des Euro-Währungsgebiets ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam wird, anpassen. Die NZBen des Euro-Währungsgebiets in seiner bisherigen Zusammensetzung sowie die NZBen der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern bestmögliche Schätzwerte zu den historischen Daten über das erweiterte Euro-Währungsgebiet.

Um im Bereich der Wertpapieranlagen eine aussagekräftige Aggregation der Daten für das Euro-Währungsgebiet auf monatlicher Basis zu ermöglichen, muss zwischen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, und Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist, unterschieden werden. Die Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen“ des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktionen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Für die aggregierte Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Für die Erstellung der Zahlungsbilanzdaten zu geldpolitischen Zwecken müssen die NZBen die Daten nach institutionellen Sektoren gegliedert vorlegen. Für die monatliche Zahlungsbilanz gilt folgende Sektorgliederung:

— für Direktinvestitionen: i) MFI (ohne Zentralbanken) und ii) übrige Sektoren;

▼B

— für Wertpapieranlagen auf der Aktivseite: i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken) und iii) Nicht-MFI;

— für den übrigen Kapitalverkehr: i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken), iii) Staat und iv) übrige Sektoren.

Im Hinblick auf eine Gliederung der Zahlungsbilanz nach Sektoren, die eine Darstellung für geldpolitische Zwecke ermöglicht, müssen die NZBen ab dem in Anhang II, Tabelle 13 der vorliegenden Leitlinie genannten Zeitpunkt die Daten über die Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" von im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten gegliedert nach dem institutionellen Sektor, dem der Emittent angehört, zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden die Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen eine Gliederung nach dem institutionellen Sektor des inländischen Emittenten umfassen.

Die nach Sektor gegliederte Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" auf der Passivseite wird dann durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren des betreffenden Sektors und der entsprechenden Nettotransaktionen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind, erstellt.

Ab März 2008 erheben die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige nationale Behörden) für Transaktionen im Zusammenhang mit Januar 2008 Daten über Wertpapieranlagen gemäß einem der in der Tabelle in Anhang VI genannten Modelle.

1.2 *Vierteljährliche Zahlungsbilanz*

Zweck

Zweck der vierteljährlichen Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets ist es, durch die Lieferung detaillierterer Daten eine tiefer gehende Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen zu ermöglichen. Diese Statistik wird insbesondere für die Erstellung der nach Sektoren gegliederten Konten und die Finanzierungsrechnung des Euro-Währungsgebiets sowie für die in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) erstellte Veröffentlichung der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet bzw. für die Europäische Union verwendet.

Anforderungen

Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten stimmen so weit wie möglich mit internationalen Standards überein (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie). Die geforderte Gliederung der vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten ist in Anhang II, Tabelle 2 dargestellt. Die in der Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz verwendeten harmonisierten Konzepte und Definitionen sind in Anhang III aufgeführt.

Die Gliederung der vierteljährlichen Leistungsbilanz entspricht im Großen und Ganzen derjenigen für die monatlichen Daten. Für die Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen" ist jedoch eine detailliertere Gliederung auf vierteljährlicher Basis notwendig.

Bei der Erstellung der Kapitalbilanz richtet sich die EZB nach den in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend als „BPM5" bezeichnet) enthaltenden Anforderungen für die Position „Übriger Kapitalverkehr". Das Präsentationsschema wurde jedoch geändert (d. h. die primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Gliederung nach Sektoren ist allerdings mit der im BPM5 enthaltenen vereinbar, die BPM5-Instrumenten Priorität einräumt. Analog zum BPM5-Präsentationsschema werden Sorten und Einlagen getrennt von Krediten und dem übrigen Kapitalverkehr aufgeführt.

Die NZBen müssen in ihren vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken zwischen Transaktionen mit anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten und den Transaktionen mit allen übrigen Ländern unterscheiden. Wie bei den monatlichen Daten ist auch bei den vierteljährlichen Daten im Bereich der Wertpapieranlagen die folgende Trennung erforderlich: zum einen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, zum anderen Wertpapiertransaktionen, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist. Die Statistik über Nettotransaktionen in „Wertpapieranlagen" des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettotransaktionen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieren und der Nettotransaktio-

▼B

nen jener Wertpapiere, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Für die Position „Vermögenseinkommen aus Wertpapieranlagen“ gelten analoge Berichtsanforderungen und Erstellungsmethoden.

Für die Position „Direktinvestitionen“ müssen die NZBen vierteljährlich eine Gliederung nach Sektoren „MFI (ohne Zentralbanken)/Nicht-MFI“ einreichen. Für Wertpapieranlagen auf der Aktivseite und die Position „Übriger Kapitalverkehr“ entspricht die Gliederung der Meldungen nach dem institutionellen Sektor den Standardkomponenten des IWF, die i) Währungsbehörden, ii) MFI (ohne Zentralbanken), iii) Staat und iv) übrige Sektoren umfassen.

Für die Erstellung der Statistiken über Nettotransaktionen von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren des Euro-Währungsgebiets nach dem Sektor der im Euro-Währungsgebiet ansässigen Emittenten entsprechen die Anforderungen an die vierteljährlichen Daten im Großen und Ganzen denjenigen für die monatlichen Zahlungsbilanzdaten.

Für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets werden vierteljährlich periodengerecht abgegrenzte Vermögenseinkommensdaten gemeldet. In Übereinstimmung mit dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verlangt das BPM5 die Erfassung von Zinszahlungen auf Periodenabgrenzungsbasis, wobei diese Anforderung sowohl die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) als auch die Kapitalbilanz betrifft.

2. **Offenlegungstableau**

Zweck

Das Offenlegungstableau ist eine monatliche Bestandsstatistik der Währungsreserven, sonstiger Fremdwährungsaktiva sowie reservenbezogener Verbindlichkeiten der NZBen und der EZB, die sich nach der Vorlage des gemeinsamen IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)-Offenlegungstableaus richtet. Diese Daten ergänzen die in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und im Auslandsvermögensstatus enthaltenen Daten über Währungsreserven.

Anforderungen

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den NZBen („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, Gold, Reservepositionen beim IWF und Sonderziehungsrechte (SZRe). Sie können auch Finanzderivate einschließen. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis ohne Verrechnung der reservenbezogenen Verbindlichkeiten erfasst. Die Gliederung der von den NZBen geforderten Daten ist in Anhang II, Tabelle 3, Abschnitt I.A. dargestellt.

Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, d. h. i) Forderungen gegenüber Gebietsansässigen sowie ii) Forderungen gegenüber Gebietsfremden, die die Kriterien der Liquidität, Marktfähigkeit und einwandfreien Bonität nicht erfüllen, werden in der Position „Sonstige Fremdwährungsaktiva“ des Offenlegungstableaus erfasst (Anhang II, Tabelle 3, Abschnitt I.B.).

Auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden und auf Fremdwährung lautende Guthaben der Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zählen nicht zu den Währungsreserven, sondern werden unter der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst, wenn sie Forderungen gegenüber Gebietsfremden darstellen.

Außerdem werden Daten über feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse des Eurosystems im Zusammenhang mit Währungsreserven und sonstigen Fremdwährungsaktiva des Eurosystems, den so genannten „reservenbezogenen Verbindlichkeiten“, in Anhang II, Tabelle 3, Abschnitte II bis IV erfasst.

▼B

3. **Auslandsvermögensstatus**

Zweck

Der Auslandsvermögensstatus ist eine Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets als Ganzes zur Analyse der Geld- und Währungspolitik sowie der Devisenmärkte. Er trägt insbesondere zur Beurteilung der Anfälligkeit der Mitgliedstaaten gegenüber außenwirtschaftlichen Entwicklungen sowie zur Überwachung der Entwicklung der vom Geld haltenden Sektor im Ausland gehaltenen Beständen an liquiden Anlageformen bei. Diese statistischen Daten sind für die Erstellung des Kontos der übrigen Welt in der vierteljährlichen Kapitalbilanz des Euro-Währungsgebiets äußerst wichtig und können zudem zur Erstellung der Zahlungsbilanzstromgrößen beitragen.

Anforderungen

Für die Bestände zum Ende des Berichtszeitraums benötigt die EZB vierteljährlich und jährlich Statistiken zum Auslandsvermögensstatus.

Die Daten zum Auslandsvermögensstatus entsprechen so weit wie möglich internationalen Standards (vgl. Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Leitlinie). Die EZB erstellt den Auslandsvermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes. Die Gliederung des Auslandsvermögensstatus für das Euro-Währungsgebiet wird in Anhang II, Tabelle 4 dargestellt.

Der Auslandsvermögensstatus weist die Vermögensbestände zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums aus, bewertet zu den Marktpreisen am Ende des Berichtszeitraums. Bestandsänderungen könnten sich aufgrund der folgenden Faktoren ergeben. Erstens: Die Bestandsänderungen im Laufe des Referenzzeitraums sind zum Teil durch finanzielle Transaktionen bedingt, die in der Zahlungsbilanz erfasst sind. Zweitens: Ein Teil der Bestandsänderungen zwischen zwei Stichtagen ergibt sich aus Preisänderungen der aufgeführten Forderungen und Verbindlichkeiten. Drittens: Falls Vermögensbestände auf andere Währungen als auf die für den Auslandsvermögensstatus verwendete Recheneinheit lauten, so werden Wechselkursschwankungen ebenfalls den Wert dieser Bestände beeinflussen. Schließlich wird jede sonstige Änderung der Bestände, die nicht in den oben erwähnten Faktoren begründet ist, als „sonstige Vermögensänderungen“ berücksichtigt.

Ein genauer Abgleich der Kapitalstromgrößen und der Vermögensbestände des Euro-Währungsgebiets erfordert eine Unterscheidung der Wertänderungen nach Preisänderungen, Wechselkursschwankungen sowie sonstigen Vermögensänderungen.

Die Abgrenzung des Auslandsvermögensstatus sollte sich möglichst eng an das Schema für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen halten. Konzepte, Definitionen und Gliederungen stimmen mit jenen, die bei den vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen verwendet werden, überein. Daten zum Auslandsvermögensstatus sollten so weit wie möglich konsistent mit anderen Statistiken sein, wie beispielsweise mit der Geld- und Bankenstatistik, der Finanzierungsrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die NZBen müssen in ihren monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken beim Auslandsvermögensstatus zwischen Beständen gegenüber teilnehmenden Mitgliedstaaten und Beständen gegenüber allen übrigen Ländern unterscheiden. Bei den Wertpapieranlagen ist folgende Unterscheidung erforderlich: zum einen Wertpapierbestände, bei denen der Emittent im Euro-Währungsgebiet ansässig ist, zum anderen Wertpapierbestände, bei denen der Emittent außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig ist. Die Statistik über Nettotransaktionen in Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets wird wie folgt erstellt: Auf der Aktivseite durch Aggregation der gemeldeten Nettoforderungen in Wertpapieren, deren Emittenten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind; auf der Passivseite durch Saldierung der gesamten nationalen Nettoverbindlichkeiten aus und Nettobestände an Wertpapieren, deren Emittenten/Erwerber im Euro-Währungsgebiet ansässig sind.

Die NZBen müssen Vierteljahresbestände und Jahresbestände nach der gleichen Gliederung nach Sektoren für „Direktinvestitionen“, „Wertpapieranlagen auf der Aktivseite“ und „Übrigen Kapitalverkehr“ vorlegen wie für die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen.

Zur Erstellung einer Gliederung der Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren durch die EZB entsprechen die von den NZBen zu erfüllenden Anforderungen bezüglich der Daten des Aus-

▼B

landsvermögensstatus denjenigen Anforderungen, die für Zahlungsbilanzstromgrößen gelten, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 6 der vorliegenden Leitlinie.

Die Aktiva und Passiva an „Wertpapieranlagen“ des Auslandsvermögensstatus werden auf der Basis von reinen Bestandsdaten erfasst.

Ab Ende März 2008 erheben die NZBen (und gegebenenfalls andere zuständige nationale Statistikbehörden) mindestens vierteljährliche Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen gemäß einem der in der in Anhang VI Tabelle genannten Modelle.

▼B

ANHANG II

VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

TABELLE 1

Monatliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets [1]

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
Warenhandel	extra	extra	extra
Dienstleistungen	extra	extra	extra
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
— aus Wertpapieranlagen	extra		national
— übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
II. **Vermögensübertragungen**	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlich-keiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			extra
Im Ausland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
Im Berichtsland			extra
— Beteiligungskapital			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Reinvestierte Gewinne			extra
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
— Sonstige Anlagen			extra

▼B

	Nettoforderungen	Nettoverbindlich-keiten	Saldo
i) MFI (ohne Zentralbanken)			extra
ii) Übrige Sektoren			extra
Wertpapieranlagen (2)	extra/intra	national	
Dividendenwerte	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
Schuldverschreibungen	extra/intra	national	
— Anleihen	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
— Geldmarktpapiere	extra/intra	national	
i) Währungsbehörden	extra/intra	—	
ii) MFI (ohne Zentralbanken)	extra/intra	national	
iii) Nicht-MFI	extra/intra	national	
Finanzderivate			national
Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
Währungsbehörden	extra	extra	
Staat	extra	extra	
Darunter:			
Sorten und Einlagen	extra		
MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
— langfristig	extra	extra	
— kurzfristig	extra	extra	
Übrige Sektoren	extra	extra	
Darunter:			
Sorten und Einlagen	extra		
Währungsreserven	extra		

(1) „extra“ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Positition „Finanzderivate“ verwendet).

(2) Gliederung nach Sektoren nach i) gebietsansässigen Inhabern bei Forderungen aus Wertpapieranlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ii) nach gebietsansässigen Emittenten bei Forderungen und Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen im Euro-Währungsgebiet.

▼M1

TABELLE 2

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets [1]

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
A. Warenhandel	extra	extra	extra
B. Dienstleistungen	extra	extra	extra
C. Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
1. Erwerbseinkommen	extra	extra	extra
2. Vermögenseinkommen			
2.1. aus Direktinvestitionen	extra	extra	extra
2.1.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra	extra	extra
2.1.1.1. Dividenden und ausgeschüttete Gewinne	extra	extra	extra
2.1.1.2. Reinvestierte und einbehaltene Gewinne	extra	extra	extra
2.1.2. Zinsen	extra	extra	extra
2.2. aus Wertpapieranlagen	extra		national
2.2.1. Erträge aus Beteiligungskapital	extra		national
2.2.2. Zinsen	extra		national
2.2.2.1. auf Anleihen	extra		national
2.2.2.2. auf Geldmarktpapiere	extra		national
2.3. Übrige Vermögenseinkommen	extra	extra	extra
2.3.1. Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM [2])-bereinigt)	extra	extra	extra
2.3.2. Einkommen aus Versicherungsverträgen	extra	extra	extra
2.3.3. Übrige	extra	extra	extra
Nachrichtliche Position:			
1. *Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93 [3])) (FISIM-bereinigt)*	extra		
2. *Wert der FISIM*	extra	extra	extra
3. *Vermögenseinkommen — Zinsen gemäß BPM5 (nicht FISIM-bereinigt)*	extra		
4. *Übrige Vermögenseinkommen ohne Zinsen*	extra		
D. Laufende Übertragungen	extra	extra	extra
1. Staat	extra	extra	extra
1.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
1.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
1.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
1.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
1.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra

▼M1

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
1.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
1.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
1.8. Sonstige laufende Übertragungen des Staates	extra	extra	extra
2. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
2.1. Überweisungen von ausländischen Arbeitnehmern	extra	extra	extra
2.2. Sonstige Übertragungen	extra	extra	extra
2.2.1. Gütersteuern	extra	extra	extra
2.2.2. Sonstige Produktionsabgaben	extra	extra	extra
2.2.3. Gütersubventionen	extra	extra	extra
2.2.4. Sonstige Subventionen	extra	extra	extra
2.2.5. Steuern auf Einkommen, Vermögen usw.	extra	extra	extra
2.2.6. Sozialbeiträge	extra	extra	extra
2.2.7. Monetäre Sozialleistungen	extra	extra	extra
2.2.8. Nettoprämien für Schadenversicherungen	extra	extra	extra
2.2.9. Schadenversicherungsleistungen	extra	extra	extra
2.2.10. Sonstige laufende Übertragungen anderer Sektoren, die in keiner anderen Position enthalten sind	extra	extra	extra
2.2.11. Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	extra	extra	extra
II. **Vermögensübertragungen**	extra	extra	extra
A. Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
1. Vermögenswirksame Steuern	extra	extra	extra
2. Investitionszuschüsse und sonstige Vermögensübertragungen	extra	extra	extra
B. Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern	extra	extra	extra
	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
1. Direktinvestitionen			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.3. Sonstige Anlagen			extra
1.1.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra

▼M1

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
1.1.3.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Reinvestierte Gewinne			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.3. Sonstige Anlagen			extra
1.2.3.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.3.2. Übrige Sektoren			extra
2. Wertpapieranlagen	intra/extra	national	
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:	intra/extra	national	
i) *die von Währungsbehörden gehalten werden*	extra		
ii) *die vom Staat gehalten werden*	extra		
iii) *die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden*	extra		
iv) *die von anderen Sektoren gehalten werden*	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		

▼M1

	Nettoforderungen	Nettoverbindlich-keiten	Saldo
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
3. Finanzderivate			national
3.1. Währungsbehörden			national
3.2. Staat			national
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)			national
3.4. Übrige Sektoren			national
4. Übriger Kapitalverkehr	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
5. Währungsreserven	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		

▼M1

	Nettoforderungen	Nettoverbindlichkeiten	Saldo
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Transaktionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenen Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate“ verwendet).

([2]) Finanzserviceleistungen, indirekte Messung (Financial intermediation services indirectly measured).
([3]) System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993.

▼B

TABELLE 3

Monatliche Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität des Eurosystems; reservenbezogene Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets

I. *Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)*

A **Währungsreserven**

1. Devisenreserven (von konvertiblen Fremdwährungen)
   a) Wertpapiere, deren Emittenten ihren Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet haben
   b) Sorten und Einlagen bei
      i) anderen NZBen, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und dem IWF
      ii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz im Euro-Währungsgebiet
      iii) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Niederlassungen von Geschäftsbanken mit Hauptsitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets
2. Reserveposition beim IWF
3. SZRe
4. Gold (einschließlich Goldeinlagen und Gold-Swaps)
5. Übrige Währungsreserven
   a) Finanzderivate
   b) Kredite an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Nichtbanken
   c) Übrige

B **Sonstige Fremdwährungsaktiva**

a) nicht in die Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
b) nicht in die Währungsreserven einbezogene Einlagen
c) nicht in die Währungsreserven einbezogene Kredite
d) nicht in die Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
e) nicht in die Währungsreserven einbezogenes Gold
f) Übrige

II. *Feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)*

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. **In Fremdwährung denominierte Kredite, Wertpapiere und Einlagen** — Abflüsse (–) Kapital Zinsen — Zuflüsse (+) Kapital Zinsen				
2. **Gesamte Short- und Long-Positionen aus Termingeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisenswaps)** a) Short-Positionen (–) b) Long-Positionen (+)				

▼B

	Insgesamt	Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
3. **Sonstige Zu- und Abflüsse (bitte erläutern)**				
— Abflüsse im Zusammenhang mit Repogeschäften (–)				
— Zuflüsse im Zusammenhang mit Reverse-Repos (+)				
— Handelskredite (–)				
— Handelskredite (+)				
— Sonstige Verbindlichkeiten (–)				
— Sonstige Forderungen (+)				

III. *Kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)*

	Insgesamt	Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
		Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
1. **Eventualverbindlichkeiten in Fremdwährung**				
a) Bürgschaften für innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten				
b) Sonstige Eventualverbindlichkeiten				
2. **Begebene Wertpapiere in Fremdwährung mit Gläubigerkündigungsoption**				
3.1 **Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien von**				
a) anderen Währungsbehörden, der BIZ, dem IWF und anderen internationalen Organisationen				
— anderen nationalen Währungsbehörden (+)				
— BIZ (+)				
— IWF (+)				
b) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz im Berichtsland (+)				
c) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (+)				
3.2 **Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien, gewährt an**				
a) andere nationale Währungsbehörden, die BIZ, den IWF und andere internationale Organisationen				
— andere nationale Währungsbehörden (–)				
— BIZ (–)				
— IWF (–)				

▼B

		Gliederung nach Laufzeit (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
	Insgesamt	Bis zu 1 Monat einschließlich	Mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	Mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr einschließlich
b) Banken und andere Finanzinstitute mit Hauptsitz im Berichtsland (–)				
c) Banken und sonstige Finanzinstitute mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (–)				
4. **Gesamte Short- und Long-Positionen an Optionen in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung**				
a) Short-Positionen				
i) Erworbene Verkaufsoptionen				
ii) Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen				
b) Long-Positionen				
i) Erworbene Kaufoptionen				
ii) Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen				
NACHRICHTLICHER AUSWEIS: Optionen, die sich „in-the-money“ befinden				
1. zu aktuellen Wechselkursen				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
2. + 5 % (Abwertung von 5 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
3. – 5 % (Aufwertung von 5 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
4. + 10 % (Abwertung von 10 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
5. – 10 % (Aufwertung von 10 %)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				
6. Übrige (bitte erläutern)				
a) Short-Positionen				
b) Long-Positionen				

IV. *Sonstige Angaben*

1. Regelmäßig und fristgerecht zu melden sind:

a) kurzfristige, in inländischer Währung denominierte Verbindlichkeiten, wechselkursindiziert;

▼B

b) in Fremdwährung denominierte Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in inländischer Währung) erfolgt:

— nicht lieferfähige Devisentermingeschäfte:

i) Short-Positionen,

ii) Long-Positionen;

— übrige Instrumente;

c) verpfändete Aktiva:

— in den Währungsreserven enthalten,

— in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten;

d) verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva:

— verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte und in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene und in Abschnitt I enthaltene Aktiva,

— geliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend erworbene, jedoch nicht in Abschnitt I enthaltene Aktiva;

e) Finanzderivate (netto, Marktwerte):

— Devisentermingeschäfte,

— Futures,

— Swaps,

— Optionsgeschäfte,

— Übrige;

f) Finanzderivate (Devisentermingeschäfte, Futures und Optionenkontrakte) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen:

— gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften und Futures in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung (einschließlich Terminpositionen bei Devisen-Swaps):

i) Short-Positionen,

ii) Long-Positionen;

— gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung

i) Short-Positionen:

— erworbene Verkaufsoptionen,

— Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen;

ii) Long-Positionen:

— erworbene Kaufoptionen,

— Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen.

2. In größeren Zeitabständen offen zu legen (z. B. einmal im Jahr) sind:

a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen):

— Währungen aus dem SZR-Währungskorb,

— sonstige Währungen.

▼M1

TABELLE 4

Vierteljährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets [1]

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
II. **Wertpapieranlagen**			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:	intra/extra	national	
i) *die von Währungsbehörden gehalten werden*	extra		
ii) *die vom Staat gehalten werden*	extra		
iii) *die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden*	extra		
iv) *die von anderen Sektoren gehalten werden*	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	

▼M1

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. **Finanzderivate**	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.2. Staat	extra	extra	
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	

▼M1

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
V. **Währungsreserven**	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).

▼M1

TABELLE 5

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ([1])

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			extra
1.1. Im Ausland			extra
1.1.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.1.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.1.2. Übrige Sektoren			extra
Darunter:			
1.1.1.A Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Marktwerte)			extra
1.1.1.B Beteiligungskapitalbestände von ausländischen nicht börsennotierten Unternehmen (Buchwert)			extra
Nachrichtliche Position:			
— *Beteiligungskapitalbestände von ausländischen börsennotierten Unternehmen (Buchwerte)*			extra
1.1.2. Sonstige Anlagen			extra
1.1.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.1.2.2. Übrige Sektoren			extra
1.2. Im Berichtsland			extra
1.2.1. Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			extra
1.2.1.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.1.2. Übrige Sektoren			extra
Darunter:			
1.2.1.A Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Marktwerte)			extra
1.2.1.B Beteiligungskapitalbestände von nicht börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)			extra
Nachrichtliche Position:			
— *Beteiligungskapitalbestände von börsennotierten Unternehmen des Euro-Währungsgebiets (Buchwerte)*			extra
1.2.2. Sonstige Anlagen			extra
1.2.2.1. MFI (ohne Zentralbanken)			extra
1.2.2.2. Übrige Sektoren			extra
II. **Wertpapieranlagen**			national
2.1. Dividendenwerte	intra/extra	national	
Darunter: Investment- und Geldmarktfondsanteile:	intra/extra	national	
i) *die von Währungsbehörden gehalten werden*	extra		

▼**M1**

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
ii) *die vom Staat gehalten werden*	extra		
iii) *die von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten werden*	extra		
iv) *die von anderen Sektoren gehalten werden*	extra		
2.1.1. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.1.2. vom Staat gehalten	extra		
2.1.3. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.1.4. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.1.5. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.1.6. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2. Schuldverschreibungen	intra/extra	national	
2.2.1. Anleihen	intra/extra	national	
2.2.1.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.1.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.1.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.1.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.1.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.1.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.1.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.1.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
2.2.2. Geldmarktpapiere	intra/extra	national	
2.2.2.1. von Währungsbehörden begeben	intra	national	
2.2.2.2. von Währungsbehörden gehalten	extra		
2.2.2.3. vom Staat begeben	intra	national	
2.2.2.4. vom Staat gehalten	extra		
2.2.2.5. von MFI (ohne Zentralbanken) begeben	intra	national	
2.2.2.6. von MFI (ohne Zentralbanken) gehalten	extra		
2.2.2.7. von anderen Sektoren begeben	intra	national	
2.2.2.8. von anderen Sektoren gehalten	extra		
III. **Finanzderivate**	extra	extra	extra
3.1. Währungsbehörden	extra	extra	extra
3.2. Staat	extra	extra	extra
3.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	extra
3.4. Übrige Sektoren	extra	extra	extra
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	extra	extra	extra
4.1. Währungsbehörden	extra	extra	
4.1.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.1.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.2. Staat	extra	extra	

▼M1

	Forderungen	Verbindlichkeiten	Saldo
4.2.1. Handelskredite	extra	extra	
4.2.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.2.2.1. Kredite	extra		
4.2.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.2.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.3. MFI (ohne Zentralbanken)	extra	extra	
4.3.1. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.3.2. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
4.4. Übrige Sektoren	extra	extra	
4.4.1. Handelskredite	extra	extra	
4.4.2. Finanzkredite und Bankeinlagen	extra	extra	
4.4.2.1. Kredite	extra		
4.4.2.2. Sorten und Einlagen	extra		
4.4.3. Sonstige Aktiva/Passiva	extra	extra	
V. **Währungsreserven**	extra		
5.1. Gold	extra		
5.2. Sonderziehungsrechte	extra		
5.3. Reserveposition beim IWF	extra		
5.4. Devisenreserven	extra		
5.4.1. Sorten und Einlagen	extra		
5.4.1.1. bei Währungsbehörden und der BIZ	extra		
5.4.1.2. bei MFI (ohne Zentralbanken)	extra		
5.4.2. Wertpapiere	extra		
5.4.2.1. Dividendenwerte	extra		
5.4.2.2. Anleihen	extra		
5.4.2.3. Geldmarktpapiere	extra		
5.4.3. Finanzderivate	extra		
5.5. Sonstige Forderungen	extra		

([1]) „extra“ bezeichnet Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen verwendet).

▼B

TABELLE 6

Statistik über Schuldverschreibungen für die Analyse der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung (1)

Euro	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
US-Dollar	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
Sonstige Währungen	Transaktionen in den ersten/letzten sechs Monaten des Jahres		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national
	Positionen Ende Juni/Ende Dezember		
		Aktiva	Passiva
	Schuldverschreibungen	extra/intra	national
	— Anleihen	extra/intra	national
	— Geldmarktpapiere	extra/intra	national

(1) „extra“ bezeichnet Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden (bei Forderungen aus Wertpapieranlagen und damit verbundenem Vermögenseinkommen wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).
„intra“ bezeichnet Transaktionen/Positionen zwischen den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.
„national“ bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen/Positionen von Gebietsansässigen eines teilnehmenden Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen und dem Netto-Saldo der Position „Finanzderivate“ verwendet).

▼B

TABELLE 7

Vierteljährliche nationale Beiträge zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets mit geografischer Gliederung ([1])

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
I. **Leistungsbilanz**			
Warenhandel	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Dienstleistungen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Erwerbs- und Vermögenseinkommen			
Erwerbseinkommen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Vermögenseinkommen			
— aus Direktinvestitionen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
— aus Wertpapieranlagen	Stufe 3		
— übrige Vermögenseinkommen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
Laufende Übertragungen	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
II. **Vermögensübertragungen**	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
	Nettoforderungen	Nettoverbindlich-keiten	Saldo
III. **Kapitalbilanz**			
Direktinvestitionen			Stufe 3
Im Ausland			Stufe 3
— Beteiligungskapital			Stufe 3
— Reinvestierte Gewinne			Stufe 3
— Sonstige Anlagen			Stufe 3
Im Berichtsland			Stufe 3
— Beteiligungskapital			Stufe 3
— Reinvestierte Gewinne			Stufe 3
— Sonstige Anlagen			Stufe 3
Wertpapieranlagen	Stufe 3		
Dividendenwerte	Stufe 3		
Schuldverschreibungen	Stufe 3		
— Anleihen	Stufe 3		
— Geldmarktpapiere	Stufe 3		
Finanzderivate			
Übriger Kapitalverkehr	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
i) Währungsbehörden	Stufe 3	Stufe 3	
ii) Staat	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3	Stufe 3	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3	Stufe 3	
— Kredite	Stufe 3		

▼B

	Nettoforderungen	Nettoverbindlich-keiten	Saldo
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	Stufe 3	Stufe 3	
iv) Übrige Sektoren	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3	Stufe 3	
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3	Stufe 3	
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	
Währungsreserven			

([1]) Stufe 3 bezieht sich auf die geografische Gliederung, die in Tabelle 9 näher dargestellt wird.

▼B

TABELLE 8

Jährliche nationale Beiträge zum Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets mit geografischer Gliederung ([1])

	Aktiva	Passiva	Saldo
I. **Direktinvestitionen**			
Im Ausland	Stufe 3		
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne	Stufe 3		
— Sonstige Anlagen	Stufe 3		
Im Berichtsland		Stufe 3	
— Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne		Stufe 3	
— Sonstige Anlagen		Stufe 3	
II. **Wertpapieranlagen**			
Dividendenwerte	Stufe 3		
Schuldverschreibungen	Stufe 3		
— Anleihen	Stufe 3		
— Geldmarktpapiere	Stufe 3		
III. **Finanzderivate**			
IV. **Übriger Kapitalverkehr**	Stufe 3	Stufe 3	Stufe 3
i) Währungsbehörden	Stufe 3	Stufe 3	
ii) Staat	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3		
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3		
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3	Stufe 3	
iii) MFI (ohne Zentralbanken)	Stufe 3	Stufe 3	
iv) Übrige Sektoren	Stufe 3	Stufe 3	
— Handelskredite	Stufe 3		
— Finanzkredite und Bankeinlagen	Stufe 3		
— Kredite	Stufe 3		
— Sorten und Einlagen	Stufe 3		
— Sonstige Aktiva/Passiva	Stufe 3		
V. **Währungsreserven**			

([1]) Stufe 3 bezieht sich auf die geografische Gliederung, die in Tabelle 9 näher dargestellt wird.

▼M1

TABELLE 9

Geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährliche Zahlungsbilanz und den jährlichen Auslandsvermögensstatus

— Dänemark
— Schweden
— Vereinigtes Königreich
— EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und ohne Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich (1)
— EU-Institutionen (2)
— Schweiz
— Kanada
— Vereinigte Staaten
— Japan
— Offshore-Zentren (3)
— darunter: Hongkong
— Internationale Organisationen ohne EU-Institutionen (4)
— Brasilien
— China
— Indien
— Russische Föderation

(1) Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
(2) Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
(3) Nur für die Kapitalbilanz in der Zahlungsbilanz, dem damit verbundenen Vermögenseinkommen und den Auslandsvermögensstatus verbindlich. Stromgrößen der Leistungsbilanz (ohne Erwerbs- und Vermögenseinkommen) gegenüber Offshore-Zentren können entweder getrennt oder zusammengefasst unter der Kategorie „Sonstige“ gemeldet werden. Siehe Zusammensetzung in Tabelle 11. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.
(4) Siehe Zusammensetzung in Tabelle 12. Keine Einzelaufgliederung erforderlich.

▼B

TABELLE 10

Zu Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gehörende Gebiete bzw. mit Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets assoziierte Länder

Zum Euro-Währungsgebiet gehörende Gebiete:
— Helgoland: Deutschland
— Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla: Spanien
— Monaco, französische Überseedepartments Guyana, Guadeloupe, Martinique, Réunion, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte: Frankreich
— Madeira, Azoren: Portugal
— Åland-Inseln: Finnland
Mit Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets assoziierte, in die übrige Welt einzuschließende Gebiete:
— Büsingen (nicht Deutschland)
— Andorra (weder Spanien noch Frankreich)
— Niederländische Antillen und Aruba (nicht die Niederlande)
— Französisch Polynesien, Neukaledonien sowie die Wallis- und die Futuna-Inseln (nicht Frankreich)
— San Marino und Vatikanstadt (nicht Italien)

▼B

TABELLE 11

Liste der Offshore-Zentren für die geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen und die jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus

ISO-Code	Eurostat + OECD Offshore-Finanzzentrum
AD	Andorra
AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguila
AN	Niederländische Antillen
BB	Barbados
BH	Bahrain
BM	Bermuda
BS	Bahamas
BZ	Belize
CK	Cook-Inseln
DM	Dominica
GD	Grenada
GG	Guernsey
GI	Gibraltar
HK	Hongkong
IM	Isle of Man
JE	Jersey
JM	Jamaica
KN	Saint Kitts und Nevis
KY	Cayman-Inseln
LB	Libanon
LC	Saint Lucia
LI	Liechtenstein
LR	Liberia
MH	Marshall-Inseln
MS	Montserrat
MV	Malediven
NR	Nauru
NU	Niue
PA	Panama
PH	Philippinen
SG	Singapur
TC	Turks- und Caicos-Inseln
VC	Saint Vincent und die Grenadinen
VG	Britische Jungferninseln
VI	Amerikanische Jungferninseln
VU	Vanuatu
WS	Samoa

▼B

TABELLE 12

Liste der internationalen Organisationen [1] **für die geografische Gliederung der EZB in Bezug auf die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstromgrößen und den jährlichen Auslandsvermögensstatus**

1.	**Institutionen der Europäischen Union**
1.1	*Wichtige Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (ohne die EZB)*
	EIB (Europäische Investitionsbank)
	EC (Europäische Kommission)
	EDF (Europäischer Entwicklungsfonds)
	EIF (Europäischer Investitionsfonds)
1.2	*Sonstige aus dem allgemeinen Haushalt finanzierte Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union*
	Europäisches Parlament
	Rat der Europäischen Union
	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
	Europäischer Rechnungshof
	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
	Ausschuss der Regionen
	Sonstige Institutionen, Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
2.	**Internationale Organisationen**
2.1	*Internationale Währungsorganisationen*
	IWF (Internationaler Währungsfonds)
	BIZ (Bank für internationalen Zahlungsausgleich)
2.2	*Internationale Nicht-Währungsorganisationen*
2.2.1	Wichtige Organisationen der Vereinten Nationen
	WTO (Welthandelsorganisation)
	IBWE (Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
	IDA (Internationale Entwicklungsorganisation)
2.2.2	Sonstige Organisationen der Vereinten Nationen
	Unesco (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
	FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
	WHO (Weltgesundheitsorganisation)
	IFAD (Internationaler Agrarentwicklungsfonds)
	IFC (Internationale Finanzkorporation)
	MIGA (Multilaterale Investitions-Garantie Agentur)
	Unicef (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen)

[1] Auf der Grundlage des BoP-Vademecums der Europäischen Kommission (Eurostat).

▼B

UNHCR (Amt des Flüchtlingsbeauftragten (des Hohen Flüchtlingskommissars) der Vereinten Nationen)
UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten)
IAEO (Internationale Atomenergie-Organisation)
IAO (Internationale Arbeitsorganisation)
ITU (Internationale Fernmelde-Union)
2.2.3 Sonstige wichtige Institutionen, Organe und Einrichtungen (ohne die EZB)
OECD (Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit)
IADB (Inter-Amerikanische Entwicklungsbank)
AfDB (Afrikanische Entwicklungsbank)
AsDB (Asiatische Entwicklungsbank)
EBWE (Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)
IIC (Inter-Amerikanische Investitionsbank)
NIB (Nordische Investitionsbank)
IBEC (International Bank for Economic Co-operation)
IIB (International Investment Bank)
CDB (Karibische Entwicklungsbank)
AMF (Arabischer Währungsfonds)
BADEA (Arabische Bank für Entwicklung in Afrika)
CASDB (Central African States Development Bank)
ADF (Afrikanischer Entwicklungsfonds)
AsDF (Asiatischer Entwicklungsfonds)
Fonds spécial unifié de développement
CABEI (Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration)
ADC (Andean Development Corporation)
2.2.4 Sonstige internationale Organisationen
NATO (Nordatlantikvertragsorganisation)
Europarat
IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz)
ESA (Europäische Weltraumorganisation)
EPO (Europäische Patentorganisation)
Eurocontrol (Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt)
EUTELSAT (Europäische Fernmeldesatellitenorganisation)
INTELSAT (Internationale Fernmeldesatellitenorganisation)
EBU/UER (Union der Europäischen Rundfunkorganisationen)
EUMETSAT (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites)
ESO (Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre)

▼B

EZMW (Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage)
EMBL (Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie)
CERN (Europäische Organisation für Kernforschung)
IOM (Internationales Amt für Wanderungsbewegungen)

▼B

TABELLE 13

Zusammenfassung der Anforderungen und Fristen

Position	Erster Referenzzeitraum/ erste Referenzzeiträume	Erste Übertragung/Frist	Relevante Bestimmung(en) der Leitlinie
Geografische Gliederung (ohne sonstige Anlageinstrumente)			Art. 2 Abs. 4, Anhang III Abschnitt 2
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2003 bis Q1 2004	Ende Juni 2004	Anhang II, Tabelle 7
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2002 und 2003	Ende September 2004	Anhang II, Tabelle 8
Geografische Gliederung für sonstige Anlageinstrumente			Art. 2 Abs. 4, Anhang III Abschnitt 2
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2004 bis Q2 2005	Ende September 2005	Anhang II, Tabelle 7
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2003 und 2004	Ende September 2005	Anhang II, Tabelle 8
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2003 bis Q3 2004	Ende Dezember 2004	Art. 3 Abs. 4
Wertpapieranlagen (s-b-s)			
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Position von Q4 2007	Ende März 2008	Art. 2 Abs. 6
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2007	Ende September 2008	Art. 2 Abs. 6
Forderungen aus Wertpapieranlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets, gegliedert nach Sektor des Emittenten			Art. 2 Abs. 3
Monatliche Zahlungsbilanz	Januar bis April 2006	Juni 2006	Anhang II ,Tabelle 1
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2006	Ende Juni 2006	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2005 und Q1 2006	Ende Juni 2006	Anhang II, Tabellen 4—5
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2005	Ende September 2006	Anhang II, Tabellen 4—5
Ausländische Direktinvestitionen, zusätzliche Gliederung nach Bewertung der Beteiligungskapitalbestände			Anhang III, Abschnitt 1.3
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	2004 und 2005	Ende September 2006	Anhang II, Tabelle 5 und Anhang III, Tabelle 1
Gliederung nach Krediten/Einlagen			
Monatliche Zahlungsbilanz	Januar und Februar 2004	April 2004	Anhang II, Tabelle 1
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2004	Ende Juni 2004	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q4 2003 bis Q3 2004	Ende Dezember 2004	Anhang II, Tabelle 4
Jährlicher Auslandsvermögensstatusl	2003	Ende September 2004	Anhang II, Tabelle 5

▼B

Position	Erster Referenzzeitraum/ erste Referenzzeiträume	Erste Übertragung/Frist	Relevante Bestimmung(en) der Leitlinie
Gliederung von Schuldverschreibungen nach Währung (EUR/Währungen außer EUR)			Art. 3 Abs. 6
Im Zeitraum von sechs Monaten stattfindende Transaktionen	Juli bis Dezember 2004	Ende Juni 2005	Anhang II, Tabelle 6
Positionen Ende Juni/Ende Dezember	2004	Ende Juni 2005	Anhang II, Tabelle 6
Gliederung von Schuldverschreibungen nach Währungen (EUR/USD/sonstige Währungen)			Art. 3 Abs. 6
Im Zeitraum von sechs Monaten stattfindende Transaktionen	Juli bis Dezember 2007	Ende Juni 2008	Anhang II, Tabelle
Positionen Ende Juni/Ende Dezember	2007	Ende Juni 2008	Anhang II, Tabelle 6

▼M1

Gliederung Erträge aus Beteiligungskapital			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz Positionen I. C.2.1.1.1 und C.2.1.1.2 (*)	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung übrige Vermögenseinkommen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz Positionen I. C.2.3.1 bis C.2.3.3 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Nachrichtliche Positionen 1 bis 4 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung laufende Übertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz Positionen I. D.1, D.2, D.2.1 und D.2.2 (*)	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen I. D.1.1 bis D.1.8 und D.2.2.1 bis D.2.2.11 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung Vermögensübertragungen			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz Positionen II.A und II.B (*)	Q4 2007	März 2008	Anhang II, Tabelle 2
Positionen II.A.1 und II.A.2 (*)	Q4 2008	März 2009	Anhang II, Tabelle 2
Gliederung Wertpapieranlagen — Dividendenwerte — Investment- und Geldmarktfondsanteile			
Vierteljährliche Zahlungsbilanz	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 2
Vierteljährlicher Auslandsvermögensstatus	Q1 2010	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 4
Jährlicher Auslandsvermögensstatus	Ende Dezember 2009	Juni 2010	Anhang II, Tabelle 5

(*) Siehe Anhang II, Tabelle 2.

▼B

ANHANG III

Konzepte und Definitionen, die der Zahlungsbilanz, dem Auslandsvermögensstatus und dem Offenlegungstableau zugrunde liegen

Um aussagekräftige aggregierte außenwirtschaftliche Statistiken für das Euro-Währungsgebiet erstellen zu können, wurden die Konzepte und Definitionen für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik (Erwerbs- und Vermögenseinkommen, Vermögensübertragungen und Kapitalbilanz), Auslandsvermögensstatus und Offenlegungstableau festgelegt. Diesen Konzepten und Definitionen liegen das so genannte „Implementation Package" (Juli 1996) und ergänzende, vom EZB-Rat verabschiedete Dokumente zugrunde. Die Festlegung der Konzepte und Definitionen erfolgte in Anlehnung an die geltenden internationalen Standards wie die 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (nachfolgend als „BPM5" bezeichnet) und das IWF/Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)-Offenlegungstableau. Die wichtigsten Harmonisierungsvorschläge sind im Folgenden in Übereinstimmung mit den Anmerkungen zur Methodik der EZB in Bezug auf „Balance of payments and international investment position of the euro area (including reserves)" aufgelistet, die auf der Website der EZB unter http://www.ecb.int abrufbar sind. Weitere Anhaltspunkte bieten die Kapitel 2 und 3 der EZB-Veröffentlichung „European Union balance of payments/international investment position statistical methods" (nachfolgend als „B.o.p. Book" bezeichnet), die jährlich aktualisiert wird und sowohl auf der Website der EZB abrufbar als auch in gedruckter Form erhältlich ist.

▼M1

Die Begriffe „Gebietsansässiger" und „gebietsansässig" haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates. Was den Begriff „Euro-Währungsgebiet" betrifft, so fallen darunter: i) das Wirtschaftsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten und ii) die EZB, die als eine im Euro-Währungsgebiet ansässige Institution betrachtet wird.

Unter „Übrige Welt" fallen die Wirtschaftsgebiete außerhalb des Euro-Währungsgebiets, d. h. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sämtliche Drittländer und internationalen Organisationen einschließlich derjenigen, die sich physisch innerhalb des Euro-Währungsgebiets befinden. Sämtliche EU-Institutionen(*) gelten als außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig. Dementsprechend sind sämtliche Transaktionen von teilnehmenden Mitgliedstaaten mit EU-Institutionen in der Statistik zur Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets und über den Auslandsvermögensstatus als Transaktionen außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu erfassen und einzustufen.

In den nachstehend beschriebenen Fällen bestimmt sich die Gebietsansässigkeit wie folgt:

a) Mitarbeiter von Botschaften und Militärbasen sind als im Land des anstellenden Staates gebietsansässig zu betrachten, es sei denn, sie wurden als Gebietsansässige des Gastlandes rekrutiert, in dem sich die Botschaft oder Militärbasis befindet;

b) bei grenzüberschreitenden Grundstücks- und/oder Immobiliengeschäften (z. B. Ferienhäusern) sind die Eigentümer der Immobilie so zu behandeln, als ob sie ihr Eigentum fiktiv auf eine Institution übertragen hätten, die in dem Land ansässig ist, in dem sich die Immobilie befindet. Die fiktive Institution wird als im Eigentum und unter der Kontrolle des nicht gebietsansässigen Eigentümers stehend behandelt;

c) handelt es sich um ein Rechtssubjekt, das keine physisch greifbare Präsenz besitzt, z. B. Investmentfonds (im Gegensatz zu deren Managern), Verbriefungsinstrumente und bestimmte Zweckgesellschaften, so richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das betreffende Rechtssubjekt errichtet wurde. Ist das Rechtssubjekt nicht förmlich eingetragen, so wird der juristische Sitz als Kriterium zugrunde gelegt, namentlich das Land, nach dessen Rechtssystem die Gründung und fortgesetzte Tätigkeit des betreffenden Rechtssubjekts erfolgt ist bzw. erfolgt.

(*) Ohne die EZB.

▼B

1. **Konzepte und Definitionen ausgewählter Positionen**

1.1 *Vermögenseinkommen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.4)*

Als Vermögenseinkommen gelten Einkommen Gebietsansässiger aus Kapitalanlagen außerhalb des Euro-Währungsgebiets (Einnahmen) sowie umgekehrt Einkommen Gebietsfremder aus Kapitalanlagen innerhalb des Euro-Währungsgebiets (Ausgaben). Wo diese Positionen getrennt bestimmt werden können, werden Gewinne und Verluste aus (Kapital-)Anlagen nicht als Einkommen aus Vermögensanlagen, sondern als Änderungen des Werts der Vermögensanlagen aufgrund von Marktpreisänderungen verbucht.

In der Position „Vermögenseinkommen" werden Einnahmen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen und übrige Vermögenseinkommen sowie Erträge aus Währungsreserven des Eurosystems erfasst. Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden jedoch in der Kapitalbilanz unter „Finanzderivate" erfasst. Reinvestierte Gewinne werden unter „Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen" erfasst. Sie werden definiert als der auf den Direktinvestor entfallende Teil an den konsolidierten, vom jeweiligen Direktinvestitionsempfänger im betreffenden Referenzzeitraum erwirtschafteten Gesamtgewinnen (nach Abzug von Steuern, Zinsen und Abschreibungen) abzüglich von im Referenzzeitraum zur Zahlung fälligen Dividenden, auch wenn diese Dividenden sich auf Gewinne beziehen, die in früheren Referenzzeiträumen erwirtschaftet wurden.

Die Anforderungen für die monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten decken sich nahezu vollständig mit den im Zahlungsbilanzhandbuch des IWF (BPM5) definierten Standardkomponenten. ►M1 ——————— ◄

Zinserträge werden auf Periodenabgrenzungsbasis erfasst (für monatliche Daten nicht erforderlich). Dividenden werden zu dem Zeitpunkt erfasst, zu dem sie ausgeschüttet werden. Reinvestierte Gewinne werden in dem Berichtszeitraum erfasst, in dem sie anfallen.

1.2 *Vermögensübertragungen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.6)*

Die Vermögensübertragungsbilanz besteht aus den Positionen „Vermögensübertragungen" und „Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern". Die „Laufenden Übertragungen" werden in der Leistungsbilanz erfasst. Die Position „Vermögensübertragungen" umfasst i) Eigentumsübertragungen von Anlagevermögen, ii) Übertragungen von mit dem Erwerb/der Veräußerung von Anlagevermögen verbundenen oder davon abhängigen Kapitalmitteln und iii) den Erlass von Verbindlichkeiten durch Gläubiger, ohne dass hierfür eine Gegenleistung erbracht wird. Vermögensübertragungen können in Geld- oder Sachform erfolgen (wie zum Beispiel der Erlass von Schulden). Die Unterscheidung zwischen laufenden Übertragungen und Vermögensübertragungen richtet sich in der Praxis nach der Verwendung der übertragenen Vermögenswerte im Empfängerland. Die Position „Erwerb/Veräußerung von immateriellen, nicht produzierten Vermögensgütern" umfasst hauptsächlich immaterielle Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Patente, Miet-/Leasing- oder sonstige übertragbare Verträge. Lediglich der Erwerb/die Veräußerung entsprechender Vermögensgüter im Rahmen dieser Position der Vermögensübertragungsbilanz werden erfasst, nicht jedoch deren Verwendung.

▼M1

———————

▼B

1.3 *Direktinvestitionen (vgl. „B.o.p. Book", Abschnitt 3.7)*

Direktinvestitionen formen eine Unterkategorie des Auslandsvermögens und spiegeln das Ziel eines in einer Volkswirtschaft ansässigen Rechtssubjekts wider, ein langfristiges Interesse an einem in einer anderen Volkswirtschaft ansässigen Unternehmen zu erwerben. Im Falle der Zahlungsbilanz/des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets wird in Übereinstimmung mit internationalen Standards (IWF) vom Kriterium einer 10 %igen Beteiligung auf das Vorhandensein einer Direktinvestitionsbeziehung, d. h. eines langfristigen Interesses, geschlossen. Auf der Basis dieses Kriteriums kann eine Direktinvestitionsbeziehung zwischen einer Reihe von verbundenen Unternehmen bestehen, unabhängig davon, ob die Verflechtungen nur einen einzigen Beteiligungsstrang oder mehrere Beteiligungsstränge betreffen, und kann sich auf die Tochtergesellschaften, Enkelgesellschaften und andere verbundene Unternehmen des Unternehmens, das eine Direktinvestition tätigt, erstrecken. Ist die Direktinvestition einmal getätigt, so werden alle nachfolgenden

▼B

Finanztransaktionen/ -anlagen zwischen/gegenüber den verbundenen Rechtssubjekten als Direktinvestitionstransaktionen/-positionen ([1]) erfasst.

Nach den IWF-Standards bzw. den Eurostat-/OECD-Richtlinien werden Direktinvestitionsbeziehungen des Euro-Währungsgebiets nach den zugrunde liegenden Eigentumsverhältnissen („directional principle“) erfasst; dies bedeutet, dass die Finanztransaktionen zwischen einem im Euro-Währungsgebiet ansässigen Direktinvestor und den außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Direktinvestitionsempfängern als „Direktinvestitionen im Ausland“ erfasst werden. Umgekehrt werden Finanztransaktionen zwischen im Euro-Währungsgebiet ansässigen Direktinvestitionsempfängern und außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Direktinvestoren unter der Position „Direktinvestitionen im Berichtsland“ der Zahlungsbilanz für das Euro-Währungsgebiet erfasst.

Unter Direktinvestitionen fallen „Beteiligungskapital“, „Reinvestierte Gewinne“ und „Sonstige Anlagen“ im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von unternehmensinterner Fremdkapitalfinanzierung. Zum „Beteiligungskapital“ zählen das Beteiligungskapital von Zweigniederlassungen sowie Beteiligungen an Tochtergesellschaften und anderen verbundenen Unternehmen. Die Position „Reinvestierte Gewinne“ umfasst die Gegenbuchung für den auf den Direktinvestor entfallenden Teil an den nicht als Dividende ausgeschütteten Erträgen von Tochtergesellschaften oder anderen verbundenen Unternehmen und Erträgen von Zweigniederlassungen, die dem Direktinvestor nicht zugeflossen sind und die unter „Vermögenseinkommen“ erfasst wurden. Unter die Position „Sonstige Anlagen“ fallen alle Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen (aus der Aufnahme und Gewährung von Fremdkapitalmitteln) — einschließlich Schuldverschreibungen und Lieferantenkredite (d. h. Handelskredite) — zwischen Direktinvestoren und Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und anderen verbundenen Unternehmen.

Zur Bewertung von Direktinvestitionsbeständen werden nach dem international empfohlenen Ansatz die Marktpreise zugrunde gelegt. Dieser Ansatz findet bei der Bewertung der Beteiligungskapitalbestände von an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, Anwendung. Umgekehrt erfolgt die Bewertung der Beteiligungskapitalbestände von nicht an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, auf Grundlage von Buchwerten, wobei eine einheitliche Abgrenzung verwendet wird, die folgende Bilanzposten umfasst:

i) das eingezahlte Kapital (ohne eigene Aktien und einschließlich Aktien (Agio)),

ii) Rücklagen jeglicher Art (einschließlich Investitionszuschüsse, wenn sie nach den Bilanzierungsrichtlinien als Unternehmensrücklagen anzusehen sind) sowie

iii) nicht ausgeschüttete Gewinne nach Abzug von Verlusten (einschließlich der Ergebnisse für das laufende Jahr).

Die Buchwerte der Beteiligungskapitalbestände von an der Börse notierten Unternehmen, in die Direktinvestitionen getätigt werden, werden als nachrichtliche Positionen benötigt, wobei dieselbe einheitliche Abgrenzung angewendet wird.

Das Ergebnis der Arbeit der gemeinsamen Task Force der EZB und der Europäischen Kommission (Eurostat) hinsichtlich Direktinvestitionen waren einige Empfehlungen, die auf die Harmonisierung der Methoden und Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die wichtigsten Empfehlungen.

1.4 *Wertpapieranlagen (vgl. „B.o.p. Book“, Abschnitt 3.8)*

Die Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets umfassen i) Dividendenwerte und ii) Schuldverschreibungen in Form von Anleihen und Geldmarktpapieren, sofern diese nicht unter der Position „Direktinvestitionen“ oder „Währungsreserven“ erfasst sind. Finanzderivate sowie Repos und Wertpapierkredite gehören nicht zu den Wertpapieranlagen.

Die Position „Dividendenwerte“ erfasst alle Instrumente, die Forderungen auf den Liquidationswert von Kapitalgesellschaften darstellen, nachdem die Forderungen aller Gläubiger befriedigt wurden. Aktien, Kapitalanteile, Vorzugsaktien, Beteiligungen und ähnliche Dokumente bezeichnen den Besitz von Dividendenwerten.

([1]) Ausnahmen bilden Transaktionen und Positionen in Finanzderivaten zwischen verbundenen Unternehmen, die, wie auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets vereinbart, in der Kategorie „Finanzderivate“ und nicht unter „Direktinvestitionen/sonstige Anlagen“ erfasst werden.

▼B

Transaktionen in bzw. der Besitz von Anteilen an Investmentfonds werden hier ebenfalls erfasst.

Anleihen sind begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr, die dem Inhaber üblicherweise i) das uneingeschränkte Recht auf feste monetäre Einkünfte bzw. auf vertraglich festgelegte, variable monetäre Einkünfte (wobei die Zinszahlung unabhängig vom Gewinn des Schuldners ist), sowie ii) das uneingeschränkte Recht auf Rückzahlung eines festgelegten Betrags zu einem bestimmten Zeitpunkt verleihen.

Im Unterschied zu Anleihen sind Geldmarktpapiere begebene Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschließlich. Im Allgemeinen verleihen sie dem Inhaber das uneingeschränkte Recht, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten, festen Geldbetrag zu erhalten. In der Regel werden diese Instrumente mit einem Abschlag an organisierten Märkten gehandelt, wobei sich der Abschlag nach dem Zinssatz und der Restlaufzeit richtet.

Dem Bericht der „Task Force on Portfolio Investment Data Collection Systems“ folgten nationale Studien über die Durchführbarkeit der Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen für das gesamte Euro-Währungsgebiet. Diese Studien wurden von den damals 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt und führten zu der Vereinbarung, mindestens vierteljährliche Bestandsangaben der Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen zu erheben. Diese Vereinbarung enthält vier gültige Modelle für die Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen; diese sind in der in Anhang VI enthaltenen Tabelle dargestellt.

Für die Gliederung der Nettoverbindlichkeiten aus Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets nach Sektoren gelten dieselben Anforderungen bezüglich der Daten über den Auslandsvermögensstatus wie für die Zahlungsbilanzstromgrößen.

Transaktionen in Wertpapieranlagen werden in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets erfasst, wenn der im Euro-Währungsgebiet ansässige Gläubiger oder Schuldner die Forderungen oder Verbindlichkeiten in seinen Büchern erfasst hat. Die Transaktionen werden zum tatsächlich gezahlten oder vereinnahmten Preis abzüglich Kosten und Provisionen erfasst. Bei verzinslichen Wertpapieren wird daher der seit der letzten Zinszahlung aufgelaufene Zins, bei abgezinsten Wertpapieren der seit der Ausgabe akkumulierte Zins eingeschlossen. Aufgelaufene Zinsen sind für die Kapitalbilanz der vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus einzuschließen; in der monatlichen Zahlungsbilanzstatistik sollte ebenso vorgegangen werden: diese Erfassungen müssen in der vierteljährlichen (und monatlichen) Kapitalbilanz Gegenbuchungen in der jeweiligen Position „Erwerbs- und Vermögenseinkommen“ aufweisen.

1.5 *Finanzderivate (vgl. „B.o.p. Book“, Abschnitt 3.9)*

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die an einen bestimmten Basiswert (Finanzinstrument, Index oder Ware) gekoppelt sind und mittels derer bestimmte finanzielle Risiken eigenständig auf den Finanzmärkten gehandelt werden können. Transaktionen in Finanzderivaten werden als eigenständige Geschäfte und nicht als integraler Bestandteil des Werts der Basistransaktionen behandelt, auf den sie sich beziehen.

In dieser Position der Zahlungsbilanz, der Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität und des Auslandsvermögensstatus werden Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit Devisentermingeschäften, Futures, Swaps, Optionsgeschäften, Kreditderivaten und eingebetteten Derivaten erfasst. Aus praktischen Gründen wird nicht zwischen eingebetteten Derivaten und den ihnen zugrunde liegenden Basisinstrumenten unterschieden.

Die mit Zinsderivaten verbundenen Nettokapitalflüsse werden im Einklang mit dem neuesten internationalen Standard als „Finanzderivate“ und nicht als „Vermögenseinkommen“ erfasst. Die Klassifizierung spezifischer Instrumente von Kreditderivaten sollte nach Maßgabe des jeweiligen Einzelfalls erfolgen.

Einschüsse („initial margins“) werden als zusätzliche Einlage angesehen und sollen, soweit identifizierbar unter der Position „Übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Die Verbuchung von Nachschüssen („variation margins“) hängt von der Art der Nachschusszahlung ab: Nachschusszahlungen bei Optionsgeschäften gelten grundsätzlich als Veränderung der Einlagen und sollten, soweit identifizierbar, unter der Position „übriger Kapitalverkehr“ erfasst werden. Nachschusszahlungen bei Futurespositionen gelten grundsätzlich als Transaktionen in Derivaten und sollten deshalb unter der Position „Finanzderivate“ erfasst werden.

▼B

Bei Optionen wird die volle Prämie (d. h. der Kauf-/Verkaufspreis einer Option und die enthaltene Bearbeitungsgebühr) erfasst.

Die Bewertung von Finanzderivaten sollte nach dem Marktwertprinzip erfolgen.

Die Erfassung der Finanztransaktionen erfolgt in dem Zeitraum, in dem sowohl der im Euro-Währungsgebiet ansässige Gläubiger als auch der im Euro-Währungsgebiet ansässige Schuldner die Forderung bzw. die Verbindlichkeit verbuchen. In Anbetracht der Schwierigkeiten, bei gewissen Derivaten in der Praxis Forderungen und Verbindlichkeiten voneinander zu trennen, werden sämtliche Transaktionen in Finanzderivaten in der Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets netto verbucht. Für den Auslandsvermögensstatus werden Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Finanzderivaten hingegen brutto erfasst, mit Ausnahme der Finanzderivate, die unter die Kategorie „Währungsreserven“ fallen und netto verbucht werden.

1.6 *Übriger Kapitalverkehr (vgl. „B.o.p. Book“, Abschnitt 3.10)*

Der „Übrige Kapitalverkehr“ wird als eine Restgröße definiert, unter die sämtliche nicht als „Direktinvestitionen“, „Wertpapieranlagen“, „Finanzderivate“ oder „Währungsreserven“ klassifizierte Finanztransaktionen fallen.

Unter den „Übrigen Kapitalverkehr“ fallen „Handelskredite“, „Finanzkredite und Bankeinlagen“ sowie „Sonstige Aktiva“/„Sonstige Passiva“. Ebenso enthalten sind die Gegenbuchungen für periodengerecht abgegrenzte Erträge aus Instrumenten, die unter „Übriger Kapitalverkehr“ eingestuft werden.

Die Position „Handelskredite“ umfasst Forderungen oder Verbindlichkeiten aus der direkten Gewährung von Krediten durch bzw. an im Euro-Währungsgebiet ansässige Lieferanten bzw. Käufer aufgrund von waren- und dienstleistungsbezogenen Transaktionen und Vorauszahlungen für laufende (oder anstehende) Arbeiten in Verbindung mit solchen Transaktionen.

Unter „Finanzkredite und Bankeinlagen“ fallen Transaktionen/Anlagen im Zusammenhang mit folgenden Finanzinstrumenten: Kredite, d. h. im Wege der direkten Kreditgewährung durch einen Gläubiger (Kreditgeber) an einen Schuldner (Kreditnehmer) geschaffene Finanzanlagen, bei denen der Kreditgeber entweder keine Sicherheiten oder ein nicht frei übertragbares Dokument bzw. Instrument erhält, Repo- und Repo-ähnliche Geschäfte und Bankeinlagen, einschließlich unter anderem Handelsfinanzierungen, sonstige Kredite und Vorauszahlungen (einschließlich Hypotheken) und Leasingfinanzierungen. Die Unterscheidung zwischen „Krediten“ und „Bankeinlagen“ erfolgt aufgrund der Art des Kreditnehmers. Dies bedeutet, dass auf der Aktivseite Geld, das der geldhaltende Sektor des Euro-Währungsgebiets an Banken außerhalb des Euro-Währungsgebiets gewährt hat, als „Bankeinlagen“ klassifiziert wird und Geld, das der geldhaltende Sektor des Euro-Währungsgebiets an Nichtbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets (d. h. institutionelle Einheiten außer Banken) gewährt hat, als „Kredite“ klassifiziert wird. Auf der Passivseite wird von nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Nichtbanken (d. h. Nicht-MFI) aufgenommenes Geld immer als „Kredit“ verbucht. Diese Unterscheidung bedeutet letztendlich, dass alle Transaktionen, an denen MFI des Euro-Währungsgebiets und ausländische Banken beteiligt sind, als „Bankeinlagen“ klassifiziert werden.

Sämtliche Repo- und Repo-ähnlichen Geschäfte, d. h. Rückkaufsvereinbarungen, „Sell- and Buy-back“-Geschäfte und Wertpapierkredite (mit dem Austausch von Geld als Sicherheit) werden im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik/des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets als besicherte Kredite und nicht als reine Wertpapierkauf- und -verkaufsgeschäfte behandelt und unter „Übriger Kapitalverkehr“ innerhalb des im Euro-Währungsgebiet ansässigen Sektors erfasst, der das Geschäft durchführt. Durch diese Behandlung, die auch der Bilanzierungspraxis von Banken und anderen Finanzgesellschaften entspricht, sollen die hinter diesen Finanzinstrumenten stehenden ökonomischen Beweggründe besser zum Ausdruck gebracht werden.

Die Position „Sonstige Aktiva“/„Sonstige Passiva“ umfasst alle sonstigen Posten, bei denen es sich nicht um Handels- oder Finanzkredite und Bankeinlagen handelt.

Der Sektor „Währungsbehörden“ des Euro-Währungsgebiets unter „Übriger Kapitalverkehr“ umfasst Nettopositionen des Eurosystems mit den nationalen Zentralbanken (NZBen) von nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Betrieb des TARGET-Systems. Diese innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bestehenden auf Euro lautenden Salden/Konten sind vergleichbar mit den Bewegungen auf den Nostro-/Vostro-Konten der monetären Finanzinstitute (MFI) und sind der EZB daher auf Nettobasis unter „Verbindlichkeiten“ zu melden.

▼B

Die Grundsätze „Eigentumsübergang“, „Zeitpunkt der Abrechnung“ und „Zeitpunkt der Zahlung“ stimmen mit den IWF-Standards überein.

Im Vergleich zu den BPM5-Standardkomponenten besteht ein Unterschied bezüglich der Darstellung der Gliederung (d. h. primäre Gliederung nach Sektoren). Diese Gliederung nach Sektoren ist allerdings mit der im BPM5 enthaltenen vereinbar, die BPM5-Instrumenten Priorität einräumt. Für die Aufstellung der monatlichen Zahlungsbilanzdaten wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Anlagen des MFI-Sektors unterschieden. Analog zum BPM5-Präsentationsschema werden Sorten und Einlagen getrennt von Krediten und dem übrigen Kapitalverkehr ausgeführt.

1.7 *Währungsreserven (vgl. „B.o.p. Book“, Abschnitt 3.11)*

Die Währungsreserven des Euro-Währungsgebiets bestehen aus den Währungsreserven des Eurosystems, d. h. den Währungsreserven der EZB und der NZBen.

Währungsreserven müssen i) unter der uneingeschränkten Verfügungsberechtigung der betreffenden Währungsbehörde des Eurosystems oder einer NZB stehen und ii) es muss sich um hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die vom Eurosystem gegenüber Gebietsfremden gehalten werden und auf Fremdwährung (d. h. nicht auf Euro) lauten, Gold, die Reservepositionen beim IWF oder Sonderziehungsrechte (SZRe) handeln.

Nach dieser Definition sind Fremdwährungsforderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden ausdrücklich davon ausgeschlossen, als Währungsreserven auf nationaler Ebene oder der Ebene des Euro-Währungsgebiets angesehen zu werden. Ebenso sind Fremdwährungspositionen von Zentralregierungen und/oder Finanzbehörden gemäß den institutionellen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Definition der Währungsreserven für das Euro-Währungsgebiet enthalten.

Die Währungsreserven der EZB sind diejenigen Reserven, die gemäß Artikel 30 der Satzung des ESZB zusammengelegt und daher als unter der unmittelbaren und uneingeschränkten Verfügungsberechtigung der EZB stehend angesehen werden. Solange keine weitere Übertragung der Beteiligung stattfindet, stehen von den NZBen zurückbehaltene Währungsreserven unter deren unmittelbaren und uneingeschränkten Verfügungsberechtigung und werden als Währungsreserven der betreffenden NZB behandelt.

Der Ausweis der internationalen Währungsreservetransaktionen des Eurosystems erfolgt in Form einer monatlichen Gesamtsumme. Zusätzliche Informationen zu den Transaktionen des Eurosystems in Gold, Fremdwährungen, SZRe-Beständen und den Reservepositionen beim IWF werden vierteljährlich entsprechend den BPM5-Standardkomponenten zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit der aktuellen Empfehlung des IWF in diesem Bereich werden Finanzderivate im Rahmen einer eigenen Kategorie ausgewiesen.

Die Währungsreserven des Eurosystems werden brutto ausgewiesen, d. h. ohne Verrechnung von reservenbezogenen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der in der Unterkategorie „Finanzderivate“ erfassten Reserven, die auf Nettobasis erfasst werden).

Die Bewertung beruht auf Marktpreisen, wobei i) für Transaktionen die jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Marktkurse und ii) für Bestände der mittlere Marktschlusskurs am Ende des entsprechenden Berichtzeitraums zugrunde gelegt wird. Die Umrechnung in Euro von Transaktionen in bzw. Beständen von auf Fremdwährung lautenden Reserven erfolgt jeweils zu den zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion gültigen Wechselkursen am Markt und zum mittleren Marktschlusskurs am Ende des entsprechenden Berichtzeitraums.

Einkommen aus Währungsreserven wird ohne weitere Unterscheidung unter der Position „übrige Vermögenseinkommen“ der Vermögenseinkommensbilanz erfasst, einschließlich Zinserträge aus Währungsreservebeständen an Schuldverschreibungen, und mindestens vierteljährlich periodengerecht abgegrenzt.

Die Auffassung, dass so genannte verfügbare Reserven (Summe der Währungsreserven und sonstigen Auslandsforderungen abzüglich der Auslandsverbindlichkeiten einer Währungsbehörde) besseren Aufschluss über die Fähigkeit eines Landes zur Erfüllung seiner Fremdwährungsverpflichtungen geben könnten als die in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus ausgewiesenen Bruttowährungsreserven, hat breitere Akzeptanz gefunden und wurde in den „Special Data Dissemination Standard“ (SDDS) des IWF aufgenommen. Zur Berechnung der verfügbaren Reserven müssen die Daten über Bruttowährungsreserven um

▼B

Angaben über „Sonstige Fremdwährungsaktiva“ sowie „reservenbezogene Verbindlichkeiten“ ergänzt werden. Dementsprechend werden die monatlichen Daten zu den (Brutto-)Währungsreserven des Eurosystems um Daten über sonstige Fremdwährungsaktiva sowie feststehende kurzfristige Netto-Abflüsse und kurzfristige Eventualnetto-Abflüsse von Bruttofremdwährungsaktiva, die nach Restlaufzeiten eingeteilt sind, ergänzt. Darüber hinaus wird eine Aufteilung der Währungen in Bruttowährungsaktiva, die auf die im SZR-Währungskorb enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, im Abstand von drei Monaten verlangt.

Im Hinblick auf bestimmte Positionen sollen Bestände an Gold bei allen liquiditätsentziehenden Goldtransaktionen (Goldswapgeschäfte, Repos, Finanzkredite und Bankeinlagen) unverändert bleiben. Repos bei auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren führen zu Erhöhungen des Gesamtbetrags der Währungsreserven der kreditnehmenden NZB, was darauf zurückzuführen ist, dass die im Rahmen von Repos vorübergehend verkauften Wertpapiere weiterhin in der Bilanz erscheinen. Bei Reverse-Repos verzeichnet die kreditgewährende Währungsbehörde keine Veränderung im Gesamtbetrag der Währungsreserven, wenn es sich bei dem außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Geschäftspartner ebenfalls um eine Währungsbehörde oder ein Finanzinstitut handelt, da in diesem Fall die Forderung gegenüber dem Kreditnehmer als Währungsreserve angesehen wird.

2. **Methoden zur Umsetzung der geographischen Gliederung**

Für die Erstellung der geografisch gegliederten Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik über den Auslandsvermögensstatus wurde ein stufenweiser Ansatz verfolgt. Dieser Ansatz umfasste drei Stufen, mittels derer die statistischen Anforderungen, deren Anspruch kontinuierlich anstieg, erfüllt werden.

Stufe 1: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets: Addition der nationalen Gesamtsalden der Nettotransaktionen/-positionen.

Stufe 2: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets: Getrennte Addition der Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden für Einnahmen und Ausgaben oder für Nettowerte der Forderungen und Verbindlichkeiten (Zahlungsbilanz)/Aktiva und Passiva (Auslandsvermögensstatus).

Datenanforderungen auf NZB-Ebene: Getrennte Erfassung der Transaktionen/Positionen von Gebietsansässigen und Gebietsfremden wie in Anhang II (Tabellen 1, 2, 4 und 5) dargelegt.

Stufe 3: Aggregationsmethode auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und Datenanforderungen auf Ebene der NZBen: analog zu Stufe 2, darüber hinaus geografische Gliederung dieser Transaktionen/Positionen nach Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Stufe 3 ist lediglich für die vierteljährliche Zahlungsbilanz sowie die jährliche Statistik über den Auslandsvermögensstatus erforderlich wie in Anhang II (Tabellen 7 und 8) dargelegt.

Datenanforderungen auf NZB-Ebene: Getrennte Erhebung von Transaktionen/Positionen zwischen Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets und Gebietsansässigen der Länder, die in der vereinbarten Liste der Partnerländer/-regionen in Anhang II (Tabellen 9 bis 12) aufgeführt sind.

3. **Klassifizierung nach institutionellem Sektor in den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets (vgl. „ B.o.p. Book“, Abschnitt 3.1.6)**

Die sektorale Gliederung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets erfolgt nach „Währungsbehörden“, „Staat“, „monetären Finanzinstituten (MFI)“ und „übrigen Sektoren des Euro-Währungsgebiets“.

Währungsbehörden

In der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst der Sektor „Währungsbehörden“ das Eurosystem.

Staat

In der Statistik des Euro-Währungsgebiets stimmt der Sektor „Staat“ mit der Definition dieses Sektors nach dem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA 93) und dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) überein und beinhaltet daher folgende Einheiten:

▼B

— Zentralstaat,

— Länder,

— Gemeinden,

— Sozialversicherung.

MFI ohne Währungsbehörden

Dieser Sektor „MFI ohne Währungsbehörden“ deckt sich mit dem MFI-Sektor der Geld- und Bankenstatistik (ohne Währungsbehörden). Er umfasst:

i) Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts, d. h. Unternehmen, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder der Öffentlichkeit entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren sowie

ii) alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Stellen außer den MFI entgegenzunehmen und, zumindest in wirtschaftlicher Hinsicht, auf eigene Rechnung Kredite zu gewähren bzw. in Wertpapiere zu investieren.

Übrige Sektoren

Die Kategorie „übrige Sektoren“ in der Statistik des Euro-Währungsgebiets umfasst unterschiedliche institutionelle Einheiten, insbesondere:

i) sonstige Finanzinstitute, die nicht von der MFI-Definition erfasst werden, wie beispielsweise nicht zu den Geldmarktfonds zählende Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Wertpapierhändler, Hypothekenkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten sowie

ii) Nicht-Finanzinstitute, wie zum Beispiel nicht finanzielle Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte.

Nicht-MFI

Der Nicht-MFI-Sektor der Statistik für das Euro-Währungsgebiet umfasst die Sektoren i) „Staat“ und ii) „Sonstige Sektoren“.

TABELLE 1

Empfehlungen bezüglich ausländischer Direktinvestitionstransaktionen einschließlich des verbundenen Vermögenseinkommens und Beständen ([1])

Priorität	Maßnahme
	Kurzfristig
Hoch	— Alle mittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeziehungen ([2]) werden gemäß der Auslegung der internationalen statistischen Standards, die in Kapitel 1 des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen dargelegt sind, behandelt. — Alle (mittelbaren) Transaktionen/Positionen im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen werden geografisch dem direkten Tochter- oder Mutterunternehmen zugeordnet ([2]), ([3]). — Alle Mitgliedstaaten erfassen Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen sowie reinvestierte Gewinne auf Basis der Ergebnisse der Umfragen zu ausländischen Direktinvestitionen (die Erhebung erfolgt mindestens jährlich) ([4]), ([5]). — Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen werden getrennt nach börsennotierten Unternehmen (sowohl Buch- als auch Marktwerte erforderlich) und nach nicht börsennotierten Unternehmen erfasst.
Niedrig	— Beiträge zur Abdeckung von Verlusten von Direktinvestitionsempfängern werden in der Kapitalbilanz erfasst.
	Mittelfristig
Hoch	— Das „Current Operating Performance Concept“ (nach dem nur regelmäßig wiederkehrende, betriebsbezogene Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden) wird in allen Mitgliedstaaten angewendet, um reinvestierte Gewinne zu erfassen ([6]). — Sonstige Kapitalkomponenten werden gemäß den Empfehlungen des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen klassifiziert.
	Mittelfristig
Mittel	— Die Zahlung von Dividenden aus außerordentlichen Kapitalgewinnen wird in der Kapitalbilanz erfasst (und fließt somit nicht mit in die Berechnung der reinvestierten Gewinne ein).
	Langfristig
Hoch	— Mittelbare ausländische Direktinvestitionsbeziehungen erfassen (mindestens) entweder i) indirekte Beteiligungen von über 50 % oder ii) direkte und indirekte Beteiligungen von über 10 %, wobei die Werte als die Produkte der folgenden Beteiligungen in der Kette berechnet werden.

([1]) Stand: Ende 2003.

([2]) Diese Empfehlung bezieht sich nicht auf die Notwendigkeit, mittelbare Beziehungen zu erfassen, sondern auf die anzuwendende Methode. Siehe hierzu auch langfristige Maßnahmen für die praktische Erfassung von mittelbaren ausländischen Direktinvestitionsbeziehungen.

([3]) Diese Empfehlung bezieht sich nur auf reinvestierte Gewinne (Stromgrößen) und Beteiligungskapitalbestände im Zusammenhang mit ausländischen Direktinvestitionen. Für eine nähere Erläuterung der Verzerrungen, die jedes andere Kriterium beinhalten könnte, siehe Kapitel 2 des Berichts der Task Force hinsichtlich ausländischer Direktinvestitionen.

([4]) Ausnahmen hierbei sind die erste Bewertung des Auslandsvermögensstatus (die zum Zeitpunkt T+9 geliefert wird) und Investitionen in Immobilien. Folgende Vorgehensweisen sind nicht akzeptabel: i) den Berichtspflichtigen die Wahl der Bewertungskriterien zu überlassen (Marktwerte oder Buchwerte) und ii) die Anwendung der Perpetual-Inventory-Methode/die Kumulation der Stromgrößen der Zahlungsbilanz zur Erstellung von Beständen.

([5]) Während eines von beiden Seiten vereinbarten Übergangszeitraums werden bestmögliche Schätzwerte für die neuen Anforderungen, die innerhalb der vereinbarten Fristen gemeldet werden, akzeptiert.

([6]) Mitgliedstaaten können bei der Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Gewinnen und Verlusten den Schwerpunkt auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen (die größten Unternehmen und/oder Holdingunternehmen) legen.

2004O0015 — DE — 10.07.2007 — 001.001 — 52

▼B

ANHANG IV

Übermittlung der Daten an die Europäische Zentralbank

Die nationalen Zentralbanken (NZBen) nutzen für die elektronische Übermittlung der von der Europäischen Zentralbank (EZB) geforderten statistischen Daten die Einrichtungen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die sich auf das Telekommunikationsnetz „ESZB-Netz“ stützen, wobei dem innerhalb des ESZB durchgeführten Datenaustausch ein einheitliches konzeptuelles Datenmodell zugrunde liegt. Für diesen elektronischen Austausch statistischer Daten wurde das statistische Nachrichtenformat „GESMES/TS“ entwickelt. Als Notfall-Lösung steht der Nutzung anderer Medien zur Übermittlung statistischer Daten an die EZB jedoch nichts entgegen.

Die NZBen berücksichtigen die nachstehenden Empfehlungen, um sicherzustellen, dass die Datenübermittlung reibungslos funktioniert:

— Vollständigkeit: Die NZBen melden sämtliche Reihen mit den vorgesehenen Kennungen. Keine Meldungen bzw. Meldungen mit nicht verzeichneten Reihenkennungen gelten als unvollständig. Wenn ein Beobachtungswert fehlt, soll dies dadurch gekennzeichnet werden, dass ein entsprechender Statusparameter gesetzt wird. Wenn sich darüber hinaus Revisionen nur auf bestimmte Reihenkennungen beziehen, muss die gesamte Zahlungsbilanz gemäß den Validierungsregeln überprüft werden.

— Vorzeichenregelung: Die Übermittlung von Daten durch die NZBen an die EZB und die Europäische Kommission (Eurostat) erfolgt gemäß einer vereinbarten einheitlichen Vorzeichenregelung für alle zu meldenden Daten. Nach dieser Vorzeichenregelung müssen Einnahmen und Ausgaben in der Leistungsbilanz und in der Vermögensübertragungsbilanz mit einem Pluszeichen gemeldet werden, während Salden als Einnahmen *minus* Ausgaben berechnet und gemeldet werden müssen. In der Kapitalbilanz müssen Verringerungen in Nettoforderungen/Erhöhungen in Nettoverbindlichkeiten mit einem Pluszeichen versehen sein, während Erhöhungen in Nettoforderungen/Verringerungen in Nettoverbindlichkeiten durch ein Minuszeichen gekennzeichnet sein müssen. Salden müssen als Nettoänderungen in Forderungen *zuzüglich* Nettoänderungen in Verbindlichkeiten berechnet und gemeldet werden.

  Bei der Übermittlung des Auslandsvermögensstatus müssen die Nettobestände als Bestände an Forderungen *abzüglich* der Bestände an Verbindlichkeiten berechnet und gemeldet werden.

— Saldenmechanische Identitäten der Daten: Vor der Übermittlung an die EZB müssen die NZBen die Richtigkeit der Daten durch eine Prüfung anhand der einschlägigen Validierungsregeln sicherstellen. Diese Validierungsregeln wurden verteilt und sind auf Anfrage erhältlich.

Wenn Revisionen vorzunehmen sind, können die NZBen einen aktualisierten Datensatz an die EZB senden. Sämtliche Revisionen werden wie folgt übermittelt:

— Revisionen der monatlichen Zahlungsbilanzdaten werden mit Meldung i) der Daten für den Folgemonat, ii) der entsprechenden vierteljährlichen Daten und iii) der entsprechenden revidierten vierteljährlichen Daten zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten werden mit Meldung der Daten für das folgende Quartal zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der vierteljährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden mit Meldung der Daten für das folgende Quartal zur Verfügung gestellt.

— Revisionen der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus werden mit Meldung der Daten für die Folgejahre zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Revisionen von monatlichen und vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten, die sich auf ganze Jahre beziehen, werden der EZB von den NZBen jeweils Ende März und Ende September zur Verfügung gestellt, in letzterem Fall zusammen mit der Meldung der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus. Revisionen von vierteljährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus, die sich auf ganze Jahre beziehen, werden der EZB von den NZBen Ende September zusammen mit der Meldung der jährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus zur Verfügung gestellt. Die Daten zum Offenlegungstableau können gegebenenfalls laufend revidiert werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Positionen zum Ende des Berichtzeitraums und die maßgeblichen Positionen in den Beiträgen zum (vierteljährlichen und jährlichen) Auslandsvermögensstatus des Euro Währungsgebiets konsistent sind.

▼B

ANHANG V

Überwachung der Methoden zur Erstellung der Statistiken

Die Europäische Zentralbank (EZB) überwacht die Methoden zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik zum Auslandsvermögensstatus, auf denen die Meldungen zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus beruhen, sowie die Konzepte und Definitionen, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten regelmäßig anwenden. Die Überwachung wird im Rahmen der Aktualisierung der EZB-Veröffentlichung mit dem Titel „European Union balance of payments/international investment position statistical methods“ (nachfolgend als „B.o.p. Book“ bezeichnet) erfolgen. Neben der Überwachungsfunktion zielt das „B.o.p. Book“ darauf ab, die betreffenden Stellen, welche die Zahlungsbilanzdaten für das Euro-Währungsgebiet erheben, über Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zu informieren.

Das „B.o.p. Book“ umfasst Angaben zur Struktur statistischer Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus aller Mitgliedstaaten. Es enthält detaillierte Beschreibungen der Methoden zur Erstellung der Statistiken und der verwendeten Konzepte und Definitionen sowie Informationen über nationale Abweichungen von den für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus vereinbarten Definitionen.

Das „B.o.p. Book“ wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten jährlich aktualisiert.

▼B

ANHANG VI

Datenerhebung im Bereich der Wertpapieranlagen

Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Erstellung von Statistiken über Wertpapieranlagen verbunden sind, wurde es für erforderlich erachtet, gemeinsame Ansätze für die Erhebung dieser Daten im gesamten Euro-Währungsgebiet zu definieren.

Wie in Abschnitt 1.4 des Anhangs III erläutert, wurden nationale Studien erstellt, die sich mit der Durchführbarkeit der Erhebung der Daten für das gesamte Euro-Währungsgebiet auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen befassen. Diese Studien führten zu der folgenden Vereinbarung: Bis Ende März 2008 werden die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mindestens vierteljährliche Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen erstellen. Bis dahin werden einige Mitgliedstaaten lediglich in der Lage sein, bestmögliche Schätzungen für einige bestimmte Wertpapieranlagengliederungen abzugeben, insbesondere für die Gliederungen nach Sektor des Emittenten oder nach Emissionswährung/Emissionsland.

Das zur Verfügung Stehen einer funktionierenden zentralisierten Wertpapierdatenbank („Centralised Securities Database“ — CSDB) gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass die neuen Datenerhebungssysteme den Betrieb aufnehmen können. ►M1 ——————— ◄

Das Erfassungsziel wird wie folgt definiert: Wertpapierbestände, die den nationalen Erhebungsstellen zusammengefasst — das heißt ohne die Verwendung von Standardkennnummern (ISIN oder dergleichen) — gemeldet werden, dürfen nicht mehr als 15 % der gesamten Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite betragen. Dieser Schwellenwert wird als Leitfaden bei der Beurteilung der Abdeckung der Systeme der Mitgliedstaaten verwendet. Um die Erstellung von Statistiken auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen zu ermöglichen, muss die CSDB die Wertpapieranlagen weltweit ausreichend erfassen.

Die Bestandsstatistiken von Wertpapieranlagen auf der Aktiv- und Passivseite innerhalb des Auslandsvermögensstatus werden ausschließlich auf Basis von Bestandsdaten erfasst.

▼M1

Ab dem in Artikel 2 Absatz 6 bestimmten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten stufenweisen Einführungsmöglichkeit entsprechen die Datenerhebungssysteme im Bereich Wertpapieranlagen des Euro-Währungsgebiets einem der in der folgenden Tabelle enthaltenen Modelle:

▼B

Gültige Modelle für die Datenerhebung im Bereich Wertpapieranlagen

— Monatliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Vierteljährliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Monatliche Bestände [s-b-s] + abgeleitete monatliche Stromgrößen [s-b-s]
— Vierteljährliche Bestände [s-b-s] + monatliche Stromgrößen [aggregiert]

Anmerkungen: „s-b-s“ („security by security data collection“) = Datenerhebung auf der Basis von Einzelwertpapiermeldungen.

„Abgeleitete Stromgrößen“ = Differenz zwischen Bestandsgrößen (bereinigt um Wechselkurs- und Preisschwankungen und andere festgestellte Volumenänderungen).